

# Volksstimme

Einzelpreis 15 Pfennig

**Tageszeitung der Sozialdemokratischen Partei im Regierungsbezirk Magdeburg**

Die Volksstimme erscheint an jedem Wochentag abends. — Verantwortlich: Alfred Meißner, Magdeburg. — Verlags- und Druckerei: W. Pfanter & Co., Magdeburg, Gr. Mühlstraße 3. — Preis pro Jahr 1,80 Mark, Abnehmer 1,50 Mark, Einzelpreis 15 Pf., Sonntags 20 Pf. — Anzeigenpreise: 1 mm Höhe u. 27 mm Breite lokal 18 Pf., auswärts 15 Pf., Familienanzeigen und Stellenanzeigen 25 Pf., Verlagsanzeigen 1 mm Höhe u. 30 mm Breite lokal 75 Pf., auswärts 90 Pf., Diabatt geht verloren, wenn nicht binnen 10 Tagen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Anzeigen unterm Druckpreis der Zeitung: Monatlich 2,00 Mark, Abnehmer 1,50 Mark, Einzelpreis 15 Pf., Sonntags 20 Pf. — Erfüllungsort Magdeburg, Postfachkonto 122 Magdeburg.

№. 285 **Magdeburg, Mittwoch den 3. Dezember 1928** 39. Jahrgang

## Wer hat gesiegt?

Im zweiten Ruhrkrieg nämlich. Antwort, oberhin gesehen: keiner. Oder: jeder. Jeder hat gesiegt und jeder hat verloren. Es ist das Ende erreicht worden, das wir im Weltkrieg von Anfang an propagiert haben: Freie Welt der Verständigung ohne Sieger und Besiegte.

Die Gewerkschaften führten den Kampf ums Recht. Sie haben ihn nicht bis zum Ende durchzuführen können. Das Eingreifen der Regierung hat sie veranlaßt, ihn abzubrechen, bevor die letzte Instanz gesprochen hat. Zwar wird das Reichsarbeitsgericht noch seinen Spruch fällen, aber diese Entscheidung hat nur noch eine juristische, sagen wir grundsätzliche, keine materielle Bedeutung mehr. Der Schiedsspruch ist beiseite geschoben worden. An seine Stelle wird der Oberschiedsspruch Severings treten, der endgültig ist, gegen den es kein Aufbäumen gibt, von welcher Seite immer.

Das Aufgeben des Rechtsstreits mitten in seinem Laufe hat es den freien Metallarbeitern so schwer gemacht, dem Vorschlag des Kanzlers zuzustimmen. Aus diesem Grunde die starke Minderheit von 14 Stimmen gegen 27 der Mehrheit. Aus diesem Grunde die scharfe Resolution, in der die Regierung als eine Unterbrechung des Rechtes nicht anerkannt werden kann, und in der der Verband die Verantwortung für die sich notwendigerweise ergebenden Folgen für das gesamte Rechtsleben ausdrücklich ablehnt.

Es ist eine schöne Sache, der Kampf ums Recht. Aus diesem Gefühl heraus haben die Römer vor zweitausend Jahren den Spruch geprägt: *Plat justitia, perat mundus*. Recht mit Recht bleiben und wenn die Welt darüber zugrunde gehen sollte. Wenn aber die Welt zugrunde gegangen ist, ist es auch mit dem Rechte vorbei. Es kann also der Fall eintreten, daß ein Kämpfer ums Recht am Schlußes ausrufen muß: *Weh' mir, ich habe gesiegt!*

Vor diesem Schicksal wollte der Kanzler die Arbeiter bewahren. Denn sehen wir den Fall, der allgemein als gegeben angesehen wurde, daß das Reichsarbeitsgericht der zweiten Instanz an die Seite getreten wäre, dann hätte die Gewerkschaften in ihrem Kampf ums Recht zwar endgültig gesiegt, aber materiell wäre dadurch nichts entschieden worden. Die Fabrikttore wären dadurch nicht geöffnet worden.

Der Staat hätte sie öffnen müssen. Sehr wohl, auch unsere Meinung. Aber wie? Dazu hätte es eines Notgesetzes bedurft und dieses Gesetz hätte eine Mehrheit im Reichstag finden müssen, eine Mehrheit auch im Reichsrat, um Gesetz zu werden. Weder die eine noch die andere Mehrheit ist in diesem Reichstag und in diesem Reichsrat für einen staatlichen Annexionschritt gegen das Privateigentum zu erreichen.

Die Verfolgung des Rechtsstreits bis zu seinem inhaltlichen Ende hätte die Arbeiter folglich in die Rolle des Michael Kohlhaas gezwungen: sie hätten zwar gesiegt, aber sie wären an ihrem Siege zugrunde gegangen. Zugrunde deshalb um so leichter, weil die Volkspartei für die Unternehmer einen Vorstoß gegen die Fortzahlung der Unterhaltung in der bisherigen Form führte und weil die Aussicht bestand, daß sie bei der Reichstagsmehrheit mit ihrem Verlangen nach Bedürfnigsprüfung Erfolg haben würde. Damit wäre dann vielen Tausenden und gerade den besten Rechtskämpfern das materielle Rückgrat für den Widerstand gebrochen worden. Die Einheitsfront der Kämpfer wäre gelöst, die Aussicht auf unübersehbare Konsequenzen wären eröffnet worden.

Es ist sehr schön, wenn ich sagen kann: ich habe Recht bekommen. Aber es ist nicht schön, wenn ich erkennen muß, daß der Sieg meine Hände leer läßt. Der Triumph des Rechtsgedankens nützt mir nichts, wenn ich nicht die Macht habe, mein Recht durchzusetzen, es in die Praxis zu überführen. In dieser unglücklichen Lage waren die Arbeiter am Sonntag, und deshalb war es klug und richtig von ihnen, daß sie sich nicht nach dem lateinischen Worte gerieten, sondern genominen haben, was im Augenblick erreichbar ist.

Es war klug und richtig um so mehr, als der Oberschiedsrichter ausgerechnet Karl Severing ist. Einer der Thron, einer, der stolz darauf ist, und der es immer wieder betont, daß er auch als Minister der „einfache Metallarbeiter“ bleibt, organisiertes Mitglied des Verbandes. Die Regierung betont ausdrücklich, daß sie ihm mit dem größten Vertrauen gegenübersteht und daß sie sich deshalb außerstande sieht, eine Vermittlungsaktion abzulehnen, in der er allein ohne jede Bindung von irgendeiner Seite die Entscheidung fällt. Natürlich kann Severing in seiner verantwortlichen und gefährlichen Rolle nicht allein die Interessen der Arbeiter sehen, aber seine Eigenschaft als alter Gewerkschaftler und alter Sozialdemokrat geben die hinreichende

## Severing im Ruhrgebiet

### Entscheidung Mitte nächster Woche

Der Reichsminister des Innern, Severing, der am Montag abends Information über die Wirtschaftslage im Ruhrgebiet nach Düsseldorf gereist ist, wird voraussichtlich am Mittwoch nach Berlin zurückkehren. Der neue Schiedsspruch dürfte jedoch frühestens erst im Laufe der nächsten Woche gefaßt werden. In Dortmund hatte Reichsminister Severing am Montag abends eine Besprechung mit Generaldirektor Böglner, über deren Inhalt nichts bekannt ist. Der Minister fährt heute früh über Essen nach Düsseldorf weiter.

### Wiederaufnahme der Arbeit

Die Vorbereitungen zur Wiedereinbetriebsetzung der Werke der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie sind in vollem Gange. Bis zur Wiedereinstellung der gesamten Belegschaften in den Hütten- und Walzwerken dürften 8 bis 10 Tage vergehen, während die weiterberarbeitende Industrie in 2 bis 3 Tagen die Tätigkeit in vollem Umfang aufgenommen haben dürfte.

Die Firma Krupp in Essen hat am Montag mit der Anheizung der Kesselanlagen begonnen. Es wird damit gerechnet, daß drei Viertel der gesamten Belegschaft am Dienstag früh die Arbeit wieder aufnehmen kann. Die Belegschaften der Feuerbetriebe werden wahrscheinlich erst Ende der Woche wieder in Tätigkeit treten können.

Die Firma hat sich inzwischen bereit erklärt, ihren Arbeitern Vorschüsse zu gewähren und die fälligen Mietbeträge in der fabriktreuen Härten soweit als möglich zu stunden.

### Keine Einigung an der Wassertante

Hamburg, 4. Dezember. Auf Veranlassung des Schlichters der Nordmark fanden in Hamburg zwischen den Parteien Besprechungen zur Beilegung des Streiks auf den Seeschiffwerften statt. An den Besprechungen nahm auch der Schlichter für den Bezirk Rommern und der stellvertretende Schlichter von Bremen teil.

Trotz zehntägiger Verhandlung war es nicht möglich, eine wesentliche Annäherung der Auffassungen der Parteien herbeizuführen. Die Unternehmer waren lediglich bereit, von ihrem starren Sinn abzuweichen. Zu irgendwelchen konkreten Vorschlägen von ihrer Seite kam es aber nicht.

Die Vertreter der Werftarbeiter machten positive Einigungsvorschläge, auf die die Unternehmer jedoch nicht eingehen wollten. Die Unternehmer glaubten vielmehr, sich auf die Taktik des Schlichters der Nordmark verlassen zu können, der zusammen mit seinen beiden Schlichterkollegen die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts vorschlug. Diesem Vorschlag stimmten die Unternehmer zu. Die Vertreter der Arbeitnehmer mußten ein solches Verfahren ablehnen, weil sie nach Lage der Verhältnisse keine Gewähr dafür hatten, daß den berechtigten Forderungen der Arbeiter dabei Geltung verschafft werde.

Die Verhandlungen mußten daraufhin als ergebnislos abgebrochen werden.

## Schweres Flugboot-Unglück

### Senkrecht ins Wasser - 12 Tote

Berlin, 4. Dezember. In Rio de Janeiro ist ein Dornier-Werkflugboot, das einen Flug über den Hafen machte, abgestürzt. Dem Piloten gelang es nicht mehr, den Apparat in die normale Lage zurückzubringen, und so stürzte das schwere Passagierflugzeug senkrecht ins Wasser. Die drei Mann Besatzung und neun Passagiere sind tot. Vom Flugzeug hat man bisher keine Spur gefunden.

### Noch zwei Tote mehr?

Zu London, 4. Dezember. Wie aus Rio de Janeiro gemeldet wird, sind bei dem Flugzeugunglück 17 Personen ums Leben gekommen. Ein Augenzeuge berichtete, daß das Flugzeug in einer Höhe von etwa 100 Metern in Gefahr kam, mit einer anderen Maschine zusammenzustößen. Der Führer riß das Steuer herum, wobei infolge der außerordentlichen Belastung ein Gestell des Flugzeugs abbrach.

Der Absturz war unvermeidlich. Beim Aufschlagen auf Wasser ereignete sich dann die Explosion. Nur der Mechaniker konnte lebend geborgen werden, verstarb aber auf dem Transport ins Krankenhaus.

Die Festlichkeiten zu Ehren des brasilianischen Luftpioniers Santos Dumont, zu deren Teilnahme das verunglückte Flugzeug eine Anzahl führender Persönlichkeiten nach Rio de Janeiro bringen wollte, sind infolge des Unglücks auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

### Die Todesopfer

Die Verunglückten sind fast durchweg bedeutende Ingenieure und Wissenschaftler, die zu dem Empfangsausschuß gehörten, der den mit einem Schiff ankommenden brasilianischen Flieger und Erfinder Alberto Santos Dumont willkommen heißen sollte. Unter den Toten befinden sich Professor Tobias Moscojo, Professor Antonio Ambroso Costa, Deputierter Ferdinando Labouria, Deputierter Amaro de Medeiros, ein Zeitungskorrespondent mit seiner Frau sowie zwei Piloten und ein Mechaniker.

Der verunglückte Apparat ist das dem Syndicato Condor Ltd. gehörige Dornier-Wal-Flugboot D 1218, das von dem deutschen Flugzeugführer Schafen gesteuert wurde. Die Katastrophe soll bei einer scharfen Kurbe, die die Maschine um das Schiff mit Santos Dumont an Bord flog, eingetreten sein.

Gewähr dafür, daß er den Standpunkt und den Gesichtswinkel der Arbeiter voll zur Geltung bringt.

Säßen die freien Metallarbeiter bei dieser personellen Einstellung Severing abgesehen, so hätte in derselben Stunde die öffentliche Meinung sich gegen sie gewandt. Auch dieses gefährliche Moment ist in Essen wohl gewirkt worden. Große Arbeitskämpfe lassen sich, je demokratischer das staatliche Leben pulsiert, um so weniger ohne die Unterstützung der öffentlichen Meinung durchführen. Sie stand in diesen fünf Wochen einmütig — die Deutschenationalen ausgenommen — auf der Seite der Arbeiter und sie bleibt dort jetzt stehen, nun die Gewerkschaften den ihr Vernunft- und Einsicht gebotenen Schlusstrich gezogen haben.

Die Unternehmer haben ihnen überdies das Linsel dazu geliefert. Sie haben den Kampf gegen das Recht, gegen Gesetz und Staatsautorität als Machtkampf begonnen, und sie haben nach fünf Wochen ihre Umarmung glatt preisgegeben müssen. Das „Herrenherrschaftum“ ist mit dem zweiten Ruhrkrieg endgültig erledigt, der Unternehmerradikalismus für alle Zeiten gebrochen worden. Nach diesem Ende wird keine Unternehmerrgruppe mehr wagen, sich über Gesetz und Recht zu stellen und ihren Diktaturlust freien Lauf zu lassen. Die grenzenlose Schamfähererei hat hinfort ausgeschlossen in deutschen Landen. Die Demokratie hat auch

im Bereich der Wirtschaft einen großen Erfolg zu buchen. Die Silberberg und Genossen haben Boden erhalten im Reichsverband der deutschen Industrie.

Man bedenke, mit welchen Mühen die Reich und Konjunktur in den Kampf gezogen sind. Fort mit der Einmischung des Staates in die Streitigkeiten mit „ihren“ Arbeitern; fort mit der Schlichtungsordnung; fort mit dem Schiedsspruch; Deffnung der Betriebe nach ihrem — der Industriellen — Ermeßen; freies Herrrentum in der Wirtschaft!

Alles dies haben sie drangeben müssen. Die Staatsautorität hat sich durchgesetzt; die Schlichtungsordnung besteht weiter; die Fabrikttore sind schon geöffnet; das freie Herrrentum ist in die Geschichte abgewandert. Nur das eine haben sie erreicht: der Schiedsspruch wird zur Seite geschoben. Aber er wird ersetzt durch einen Oberschiedsspruch, den ein Gewerkschaftler und ein Sozialdemokrat fällen soll.

Wehr noch: diesen gefährlichen Mann haben die Industriellen akzeptiert, bevor die Gewerkschaften gesprochen hatten. Wie wäre das früher gewesen? Der Staat hätte Polizei und Militär ins Revier geschickt und einseitig für die Unternehmer Säbel und Gewehre „sprechen“ lassen. Wir kennen das Walten der „königlich-kaiserlichen“ Staatsautorität aus der Vergangenheit zur Genüge. Statt dessen beugen sich heute die Eisenmagnaten vor der Einsicht eines



# Reaktionäres Gemeinschaftsspiel

Die Reichsbahn hat kürzlich mit einer neuen Tarifierhöhung gedroht für den Fall, daß die wöchentlich 48 stündige Arbeitszeit eingeführt werde. Die deutsch-nationale Reichstagsfraktion unterstützt diese Aktion gegen den Achtstundentag durch folgende Interpellation:

1. Was ist der Reichsregierung von den in dem Bericht des Verwaltungsrats erwähnten Absichten auf Minderung der Arbeitszeit bekannt?
2. Billigt die Reichsregierung die Absichten?
3. Welche Stellung nimmt die Reichsregierung zu den von der Reichsbahn für ihren Betrieb errechneten finanziellen Mehrbelastungen und den dadurch notwendig werdenden weiteren Tarifierhöhungen ein?
4. Ist es richtig, daß die Reichspost — wie aus Zeitungsnachrichten hervorgeht — eine gewisse Minderung der Arbeitszeit bereits eingeführt hat, wodurch eine Vermehrung der Postbediensteten um mehrere tausend und eine Jahresbelastung um viele Millionen Reichsmark eingetreten sein soll?

Der Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn und die deutsch-nationale Reichstagsfraktion betreiben gemeinsam ein reaktionäres Spiel, wobei einer dem andern den Ball zuwirft. —

# Radau im Kasseler Rathaus

Wb. Kassel, 4. Dezember. Im hiesigen Rathaus veranstalteten gestern in die Stadtverordneten-Sitzung eingedrungene Erwerbslose wilde Ständalzenen. Ueber 100 junge Burschen und Mädchen drängten die Aufsichtsbeamten beiseite, drückten die Türen zur Tribüne ein, beschimpften die Stadtverordneten und stimmten die Internationale an.

Der neue sozialdemokratische Stadtverordneten-Vorsitzer Haupt sah sich gezwungen, die Sitzung zu unterbrechen. Erst nach geraumer Zeit gelang es der Polizei, die Eindringlinge aus dem Rathaus zu entfernen, so daß die Sitzung wieder aufgenommen werden konnte. —

# Wahlen in der Tschechei

Prag, 4. Dezember. Die deutsche Sozialdemokratie hat bei den am Sonntag vorgenommenen Landesvertreterwahlen 808 000 Stimmen erhalten gegen 279 000 Stimmen bei den Senatswahlen im Jahre 1925. Die deutsche Sozialdemokratie ist damit in Böhmen zur stärksten deutschen Partei geworden. Sie wird in der Landesvertretung von 25 tschechischen Mandaten 8 Mandate erhalten. Die übrigen Mandate dürften sich wie folgt verteilen: 6 Agrarier, 4 Merikale, 8 Deutsch-nationale, 3 Nationalsozialisten und 2 Arbeitergemeinschaft.

Die tschechischen Sozialdemokraten gewannen in Prag allein über 16 000 Stimmen; sie haben damit die Stärke der kommunistischen Partei in Prag erreicht. Die tschechischen Nationalsozialisten (Demokraten) brachten es auf 128 000 Stimmen. Verluste erlitten in der Hauptstadt vor allem die tschechischen Agrarier, die tschechischen Merikalen und Gewerbetreibenden, also die drei Hauptparteien des Bürgerblocks. Außerdem haben in Prag Deutsch-nationale und Kommunisten verloren. Auch in allen andern Landesteilen hat die tschechische Sozialdemokratie Erfolge zu verzeichnen.

Das Hauptorgan der tschechischen Sozialdemokratie hält die Position der reaktionären Parteien auf Grund des Wahlausfalls für erfüllt. —

# Sozialistische Einigung in Bulgarien

Der sozialistische „Marod“ meldet aus Sofia, daß Vertreter der Sozialdemokratischen Partei, der Sozialistischen Föderation und der Gruppe „Novi Pör“ (Neuer Weg — ehemalige Kommunisten um Sakarow) in den letzten Tagen verschiedene Besprechungen über die Sammlung und den Zusammenschluß der sozialistischen Arbeiterkräfte geführt haben.

Wie wir hierzu von zuständiger Seite erfahren, stehen der Vereinigung erhebliche Schwierigkeiten nicht mehr im Wege. Der Zusammenschluß dürfte bis Mitte Dezember vollzogen sein. —

# Terror auf dem Lande

Der Vorsitzende der bulgarischen sozialistischen Sozialdemokratischen Partei Pastuchow wendet sich im „Marod“ unter der Überschrift „Gibt es überhaupt noch eine Verfassung und ein Gesetz im Lande?“ in heftigen Ausführungen gegen den zunehmenden Terror des regierenden Regimes. Während es in Sofia noch einigermaßen mäßig geht — schreibt Pastuchow —, richtet die Bevölkerung täglich Beschwerden an die Abgeordneten der Opposition, in der Kammer gegen die unerträglich gewordenen Gewalttätigkeiten der Regierung. „Was sollen wir für diese Leute tun, die für uns leiden?“ schlägt Pastuchow wörtlich. „Wir sind nicht einmal in der Lage, ihnen zu helfen. Bringt man die vielen Fälle vor die Öffentlichkeit, so haben wir sie erst recht den Schandstücken dieser wildgewordenen Sitten aus.“

Die Wahlagitation der Oppositionsparteien sei überhaupt mit den größten Schwierigkeiten und Gefahren verbunden. Verantwortliche Gesellen unter der Führung von Regierungsagenten und administrativen Beamten schüchterten die Bauern, sobald sich ein oppositioneller Agitator zeigte, durch wilde Schieberereien ein.

„Was sollen wir für diese Leute tun, die für uns leiden?“ schlägt Pastuchow wörtlich. „Wir sind nicht einmal in der Lage, ihnen zu helfen. Bringt man die vielen Fälle vor die Öffentlichkeit, so haben wir sie erst recht den Schandstücken dieser wildgewordenen Sitten aus.“

# Rundgebung der kroatischen Bauern

Berlin, 4. Dezember. Der Präsident der kroatischen Bauernkoalition, Dr. Matijek, hat in der Ortschaft Pakrac eine Versammlung abgehalten, in der er zur Weiterführung des Kampfes für die Freiheit Kroatiens aufrief.

# Um die Reparations-Sachverständigen

## Noelch bei Briand

Der deutsche Botschafter v. Noelch hatte am Montag mit dem französischen Außenminister Briand eine längere Unterredung, um, wie mitgeteilt wird, auch mit ihm die am Sonnabend mit Poincaré erörterten Fragen bezüglich des Sachverständigenkomitees zu besprechen. Briand empfing dann noch den belgischen Botschafter.

In den Pariser diplomatischen Kreisen zeigt man sich bezüglich des Ausgangs der laufenden Verhandlungen nach wie vor optimistisch. Der „Intransigent“ glaubt sogar schon mitteilen zu können, daß die Antwort auf die deutsche Demarche in Berlin etwa in 2 bis 3 Tagen überreicht werden könne. Man verhehlt sich dabei freilich nicht die immer noch zwischen Paris und London bestehenden Differenzen, die übrigens am Montag in einer Londoner Sabas-Meldung ausdrücklich unterstrichen wurden.

Frankreich wünscht nach wie vor lediglich eine Festsetzung der deutschen Gesamtschuld und der Zahlungsmodalitäten, während man in London mehr zu einer vorherigen neuen Prüfung der deutschen Zahlungsfähigkeit neige. Auch erhebe das Foreign Office Einwand gegen die Ernennung der Sachverständigen durch die Repto. Es bestehe jedoch die Hoffnung, daß trotz allem eine Einigung erzielt werde. —

## „Sozialisten“ geeinigt

Paris, 4. Dezember. Die gestrige Demarche des deutschen Botschafters in Paris bei Briand soll nach übereinstimmenden Mitteilungen der heutigen Morgenpresse die Einigung in der Frage der Ernennung der Sachverständigen zur Revision des Dawes-Planes „sozialisten“ hergestellt haben. Prinzipielle Meinungsverschiedenheiten bestünden nicht mehr.

Die Frage der Probeur aber bringe noch einige Schwierigkeiten. Es stehe fest, daß die alliierten Sachverständigen durch die Reparationskommission ernannt würden, während die deutschen Sachverständigen von der Reichsregierung direkt bestimmt würden. Es handelt sich nun aber darum, die Gleichberechtigung zwischen den deutschen und den alliierten Sachverständigen trotz der Verschiedenheit bei ihrer Ernennung reflexlos zu garantieren. Es handelt sich weiter darum, festzustellen, wie nun die Teilnahme zweier amerikanischer Delegierter an den Beratungen gesichert werden könne. Man sei entschlossen, selbstverständlich auch Deutschland an der Einladung der Amerikaner zu beteiligen, doch wisse man noch nicht, wie dies geschehen solle, zumal da weder Deutschland noch Amerika zur Reparationskommission gehörten.

In Übrigen erklärt die Pariser Presse, daß die Sachverständigenkommission ihren Sitz nunmehr zusätzlich in Paris haben werde, daß sie dann aber — je nach dem Fortschritt ihrer Arbeiten — nach Berlin oder evtl. nach Brüssel oder London reisen werde. Als Datum für den Zusammenritt der Kommission sei der Beginn des Monats Januar ins Auge gefaßt. —

## „Praktisch bedeutungslos“

Die Frage, ob die Ernennung der Sachverständigen für den zu bildenden Reparationsausschuß durch die Reparationskommission oder durch die alliierten Regierungen selbst erfolgen soll, wird in amtlichen englischen Kreisen

als mehr oder minder „praktisch bedeutungslos“ bezeichnet. Man verweist darauf, daß in jedem Lande einige wenige mit der Materie voll vertraute Persönlichkeiten vorhanden wären, so daß die Auswahl automatisch auf die gleichen Personen fallen würde — unabhängig davon, von wem die Sachverständigen ausgewählt würden.

Ferner wird darauf verwiesen, daß die Reparationskommission sich der Zustimmung der betreffenden Regierungen versichern wird, ehe sie die endgültige Entscheidung über die Personen vornimmt. —

## Berlin peinlich überrascht

Berlin 4. Dezember. (Eigener Drahtbericht.) Die gestrige Erklärung Chamberlains im englischen Unterhaus hat im Berliner Auswärtigen Amt wegen der Schärfe des Tones und wegen der bisher von englischer Seite noch nie erfolgten Auslegung des Artikels 431 des Versailler Friedensvertrages peinliche Überraschung hervorgerufen.

Man kann sich in der Wilhelmstraße bisher noch nicht erklären, was den englischen Außenminister veranlaßt hat, diese Erklärung in einer so auffälligen Form abzugeben. Sollte die englische Regierung der Meinung sein, daß sie damit einen Druck auf die Reichsregierung in der Reparationsfrage ausüben könnte, so wird demgegenüber von zuständiger deutscher Stelle erklärt, daß das ein vergebliches Bemühen sein werde. Die deutsche Regierung ist nicht geneigt, irgendwelche Konzessionen in der Reparationsfrage zu machen, um dafür eine schnellere Rheinlandrückführung herbeizuführen.

Auch juristisch fällt man die Darlegung Chamberlains für unhaltbar. Reichsaussenminister Stresemann wird Gelegenheit nehmen, bei der bevorstehenden Allierbundstagung in Lugano Chamberlain auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. —

## Zwei Gesichtspunkte Chamberlains

Der englische Außenminister wurde am Montag von dem Bergarbeiterführer und Abgeordneten Kemmich Smith darüber interpelliert, ob Deutschland nach der Auffassung Englands, die ihm durch den Artikel 431 des Friedensvertrags auferlegten Verpflichtungen erfüllt habe.

Chamberlain erwiderte, daß diese Frage von zwei Gesichtspunkten zu betrachten sei. Juristisch gäbe es keine Auslegung dafür, daß Deutschland durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag ein Recht habe, die Zurückziehung der fremden Streitkräfte aus dem Rheinland vor Ablauf der festgesetzten Fristen zu verlangen. Eine noch zu erfüllende Hauptverpflichtung sei die der Reparationen. Auf Grund des Artikels 431 könnten die borgeordneten Zugeständnisse nur in Kraft treten, wenn Deutschland seinen Verpflichtungen reflexlos nachgekommen sei.

Vom politischen Standpunkt aus — so schloß Chamberlain — würde die britische Regierung jedoch trotz des juristischen Rechts der früheren alliierten Regierungen eine baldige Rückführung des Rheinlands begrüßen.

Der Londoner „Daily Express“ unterzieht diese „zwei Standpunkte“ Chamberlains einer scharfen Kritik. Nach solcher Methode sei keine Aussicht darauf, daß sich die Lage in den nächsten 50 Jahren ändere. —

# Depeschen

## Schwerer Eisenahnstreckel

Wb. Bittau, 4. Dezember. Am Sonntag legten auf der Kleinbahnlinie Bittau-Neudorf wahrscheinlich angetrunkene Burschen beim südlichen Schloßhof in Bittau eine 4,20 Meter lange Eisenbahnstrecke über das Gleis, die aber von dem Frühzug um 5.40 Uhr zur Seite geschleudert wurde.

Weiter wurde an anderer Stelle versucht, eine Weiche umzusetzen. Auch eine Peronierstapel wurde herausgerissen und über die Schienen gelegt. Der Frühzug nach Dybin wurde dadurch zum Halten gezwungen.

Die Reichsbahndirektion hat zur Ermittlung der Täter eine Belohnung von 300 Mark ausgesetzt. —

## Prozess wegen Werkspionage zugunsten Frankreichs

Wb. Ludwigshafen, 4. Dezember. Heute morgen begann vor dem erweiterten Schöffengericht der auf 2 bis 3 Tage bezogene Prozess wegen Werkspionage zugunsten Frankreichs bei 3-6 Jahren.

Die Hauptangeklagten Hellmann und Schwarzwalder haben der Anklage schriftlich zufolge in Ludwigshafen als Arbeiter der J.-G. Farb- und Lackindustrie, West Oppau, geheimzuhaltende Versuche samt den dazugehörigen Apparaturen, die ihnen vermöge ihres Arbeitsverhältnisses in der Fabrik über durch Ausforschung von Mitangeklagten bekannt geworden waren, in Ludwigshafen einem Vertrauensmann einer französischen Industriespionage-Organisation sowie dem diesen unterstützenden Inspektor der Sureté beraten. —

## Bergmannstod

Wb. Westerkahl, 4. Dezember. Im Grubenbetrieb der Zeche Westerkahl ging in einem neu angelegten Stapel auf der Baufelle das Gebirge zu Bruch und schloß einen Fahrsteiger mit vier Bergleuten für mehrere Stunden wüßig ein. Einer der Bergleute wurde von den Gesteinsmassen auf der Stelle erschlagen. Nach mehrstündiger Arbeit der Rettungsmannschaft gelang es, die drei übrigen Bergleute unterebracht zu befreien. —

## Am Grabe der Braut...

Wb. Silberstadt, 4. Dezember. Auf dem Friedhof, an dem Grabe eines kürzlich beerdigten jungen Mädchens wurde ein junger Mann vergiftet tot aufgefunden.

Wie die Untersuchung ergab, handelt es sich um den aus Altenau im Harz stammenden Brautigam des Mädchens. Beide hatten vor kurzem in einem hiesigen Hotel einen Selbstmordversuch unternommen, der bei dem jungen Manne jedoch keinen Erfolg hatte; weil er auch im Tode mit seiner Braut vereint sein wollte, wiederholte er seinen Selbstmordversuch. —

## Der Hausseinspruch von Vincennes vor Gericht

Wb. Paris, 4. Dezember. Gestern abend wurde das Urteil in der Angelegenheit des Hausseinspruches von Vincennes, bei dem am 18. Oktober 18 Personen ums Leben kamen, gefällt. Der Baumstammenehmer wurde wegen fahrlässiger Tötung zu zwei Jahren Gefängnis mit Bewährungsfrist und 500 Frank Geldstrafe verurteilt, der Bauleiter freigesprochen. —

## Nochwasser bei Astrachan

Wb. Moskau, 4. Dezember. Infolge des herrschenden Sturmes führt die untere Wolga noch Wasser. Ueber 25 Dörfer in der Nähe von Astrachan sind überschwemmt. —

In der Versammlung, an der Zehntausende von Bauern teilnahmen, erklärte Tribitschewitsch, Kroation habe an der Zehnjahrfeier des Bestehens Südslawiens sich nicht beteiligt, weil in diesem Lande der Geist der Mörder regiere und weil sich Kroation nicht wie Magdonien behandeln lasse. —

# Notizen

Paul Löbe scheidet aus dem Vorstand der Union aus. Reichstagspräsident Löbe hat sich veranlaßt gesehen, sein Amt als Mitglied des Vorstandes der Paneuropäischen Union niederzulegen. Die Gründe hierfür sind jedoch nicht auf politischem Gebiet zu suchen, sondern in Differenzen mit dem Vorsitzenden der Paneuropäischen Union, dem in Prag wohnenden Grafen Coudenhove-Kalergi, der sich wiederholt in die Angelegenheiten der Berliner Ortsgruppe der Union einmischte. —

Dirdjens Nachfolger im Auswärtigen Amt. Als Nachfolger des zum Botschafter in Moskau ernannten Ministerialdirektors v. Dirdjen ist als Leiter der Ostabteilung des Auswärtigen Amtes der bisherige Dirigent dieser Abteilung, Vortragender Legationsrat Trautmann, in Aussicht genommen. —

Verhaftung eines portugiesischen Politikers. Wie die „Chicago Tribune“ aus Lissabon meldet, wurde der frühere portugiesische Hauptmann Chaves, der in der Politik eine Rolle gespielt hat und nach den Kolonien deportiert war, bei einem Zusammenstoß mit der Polizei verwundet und ins Militärkrankenhaus geschafft. Es war ihm gelungen, aus der Kolonie zu entweichen. Als man ihn verhaften wollte, feuerte er auf die Polizisten, doch wurde er bald überwältigt. —

Regierungsmission in London. Der „Daily Telegraph“ meldet, daß die englische Regierung die Ernennung einer Kommission in Erwägung ziehe, die während der Krankheit des Königs die Regierungsgeschäfte wahrzunehmen habe, da der König nicht in der Lage sei, wichtige Staatspapiere zu unterzeichnen. —

Pariser Betrugsfall. Die Herausgeberin der „Gazette de France“, Frau Hanau, und eine offiziell noch nicht genannte Person, angeblich der frühere Gatte der Frau Hanau, Lazare Blof, wurden heute früh wegen Betrugsmissbrauchs und Betrugs verhaftet. Sparer und Gelöbter seien nach dem „Matin“ um mehrere hundert Millionen Frank geschädigt worden sein. —

Amanullahs Schloß brennt. Die Sommerresidenz des Königs Amanullah ist von Russländern in Brand gesteckt worden. Wie verlautet, steht sich der Kgl. Hof nach Moskau zurück, wo man Könige besser zu behandeln versteht. —

Agrarfragen in Moskau. In der Plenarsitzung des Zentral-Agrarkomitees der Sowjetunion, die in Moskau eröffnet wurde, steht u. a. auch ein Gesetz über die Grundlage der Landverteilung und Landausnutzung zur Debatte, das neue Handhaben zu beschleunigter Sozialisierung der Landwirtschaft bieten soll. —

Demonstrationen und Verhaftungen in Agram. In Agram ist es zu neuen Studenten Demonstrationen gekommen, in deren Verlauf die Freilassung von verhafteten Studenten gefordert und mit dem Streik gedroht wurde. Die Polizei hat 86 Studierende verhaftet. —







# Chinesische Seeräuber

Ja, es ist wirklich so, das Piratentum floriert noch immer in den Gewässern Chinas. Vor allem in den letzten Jahren des Bürgerkrieges und seit Erklärung des Boykotts gegen England im Frühling 1926 trat es wieder stark in die Erscheinung. Auch in diesem Jahre wurden wiederholt englische Dampfer von chinesischen Seeräubern gefapert und ausgeplündert.

Früher, zur Zeit der Segelschiffahrt — und es sind kaum hundert Jahre darüber vergangen — hatte die Seeräubererei im fernen Osten noch viel Romantik. Europäische Segler wurden von den verwegenen Piraten in Ostindien angegriffen, die sogar Kanonen an Bord führten. Damals hatten auch die meisten europäischen Rauffahrer auf der Ostasienfahrt Gefährliche an Bord und die Mannschaft war bewaffnet. Gelang dennoch den Chinesen das Aufentern, dann wehe der Besatzung. Sie wurde durch den starken Qualm der einbringenden Piraten geschleuberten sogenannten Stinklöcher betäubt und schließlich Mann für Mann über Bord geworfen.

Ganz anders verfahren die Chinapiraten von heute. Sie haben es nur auf die Kleinen und mittelgroßen Dampfer der chinesischen Küstenschiffahrt abgesehen, denn an irgendeinen der großen, europäischen Postdampfer wagen sie sich nicht. Die Piraten sind übrigens gut organisiert und für ihren Beruf besonders eingedrillt. An verschiedenen Stellen der chinesischen Küste gibt es als schlimmste Piratennester bekannte Fischerdörfer. Besonders berufen ist die Gegend der Wia-Wucht, die nicht weit von Hongkong, außerhalb der Mündung des Kantonflusses liegt. Es ist eine sehr einsam gelegene Bucht, und wiederholt sind europäische, vor allem britische Dampfer, nach dort verschleppt worden.

Die Taktik der Piraten ist verhältnismäßig einfach. Da an Bord der Küstendampfer manchmal 500 bis 1000 Kulis als Passagiere mitreisen, so geht eine Rotte heimlich bewaffneter und als harmlose Kulis gekleideter Seeräuber in irgendeinem Hafen der ostasiatischen Küste an Bord. Sobald das Schiff auf hoher See und außer Sicht anderer Fahrzeuge ist, überfallen die mitführenden Piraten nach einem Flug ausgedacht Planes plötzlich die Schiffsführung auf der Brücke sowie die übrigen Offiziere und Mannschaften. Im Nu sind viele Revolver gezückt, Treppenaufgänge und Kajütentüren besetzt. Wer es wagt, Widerstand zu leisten, ist des Todes. Ganz kriegsmäßig zerschören oder befehlen die Piraten die Funkstation des Dampfers, so daß ein Herbetrufen von Hilfe ausgeschlossen ist. Dann wird der Kapitän gezwungen, das Schiff nach Angaben der Seeräuber einer einsamen Bucht oder Insel zuzulanden. Dort wird mit Hilfe der vorher instruierten Fischerbevölkerung das wertvollste der Ladung samt der Schiffskasse an Land gebracht.

Befragung und Passagiere müssen ihr Geld herausgeben. Ganz ausgeschlossen ist es dabei, daß etwa die vielen hundert chinesischen Deppassagiere der Befragung und den europäischen Mitreisenden beistehen. Im Gegenteil, die Chinesen freuen sich, wenn sie möglichst unter Mitnahme ihrer Habe mit heller Haut davonkommen. So verhalten sie sich denn vollkommen passiv. Manchmal lassen die Piraten den gefaperten Dampfer aufs Land setzen, aber in verschiedenen Fällen ließ man das Schiff nach vollendeter Plünderung auch frei seines Weges fahren. Ja es ereignete sich sogar, daß der moderne Piratenführer sich als Gentleman entpuppte, und z. B. da man ihre Barschaft unangestastet ließ.

Ganz kürzlich noch wurde der englische Küstendampfer Hin-Chi von chinesischen Seeräubern auf diese Weise beschlagnahmt und nach der außerhalb des südchinesischen Hafens Futschau

gelegene Insel L'ae verschleppt und ausgeplündert. Im letzten Moment gelang es noch, einen drachlosen Hüferuf hinauszuschicken, so daß englische Kanonenboote zu Hilfe kamen. Jedoch war die Plünderung schon geschehen, und die Läter hatten sich mit ihrer Beute aus dem Staube gemacht.

Wiederholt haben britische Kriegsfahrzeuge die Piratendörfer an der Wia-Wucht zur Vergeltung für solche Plünderungen beschossen, aber offenbar hat das nicht allzuviel geholfen. Die chinesischen Piraten glauben, seit der Boykott-Erklärung an England und seit Ankunft eines besonderen englischen Expeditionskorps offenbar, daß die Briten als Landesfeinde vogelfrei sind.

Nun ist aber nach ununterbrochenem fast 17jährigen Ringen der Bürgerkrieg durch den Sieg der Nationalisten und durch die Einnahme Pekings endlich beendet. Mit allen ausländischen Mächten unterhält die neue Regierung Chinas friedliche Beziehungen. Mit Recht verlangt China polikommene Gleichstellung unter den Mächten der Welt, Aufhebung der das Land drückenden, beschämenden Verträge mit den Mächten, Herstellung der vollen Souveränität mit Bezug auf Jurisdiktion und Steuereinnahmen. Diese Forderungen sind gerecht und müssen dem jungerrstandenen China bewilligt werden. China ist heute schon Mitglied des Völkerverbundes. Seinem eignen Ansehen ist es schuldig, daß schnellstens von seiner Regierung alle Maßnahmen getroffen werden, um die den internationalen Ruf Chinas als Kulturmacht so sehr schädigende Seeräubererei endlich radikal auszumerzen und ein für allemal unmöglich zu machen.

Paul Frey.

# Alte deutsche Schwänke

### Wie eine Frau Silentium hielt.

Eine Klosternonne wurde schwanger. Als solches die Abtissin vernahm, stellte sie die Nonne zur Rede, wo die Ursache davon gesehen wäre. Die Nonne antwortete: „Gnädige Frau, hier hinten im Kloster!“ Die Abtissin fragte: „An welcher Ort und Statt? Konntest Du nicht schreien, daß man Dir zu Hilfe gekommen wäre?“ Das Nonnlein schlug die Augen nieder und antwortete voll Demut: „Gnädige Frau, es geschah an dem Ort und zu der Zeit, da man Silentium (das ist Stillschweigen) soll halten.“ Das war wohl verantwortet. —

### Wie einer die Wahrheit predigt.

Es war ein Bischof, der verlieh einem Pfarrer eine Pfarre in einem Dorf und dingte ihn an, daß er immer die Wahrheit sollte predigen und das Laister strafen, daß er darenthalten niemand sollte schonen, noch die Person ansehen. Und des mußte er ihm einen feierlichen Eid schwören.

Und als der gute Pfarrer auf die Pfunde zog, da wollte der Bischof, um den Pfarrer zu probieren, die erste Predigt hören, die selbiger hielt. Als der Pfarrer nun auf der Kanzel stand und den Bischof in der Kirche sah, dachte er an seinen Eid, den er dem Bischof geschworen hatte, immer die Wahrheit zu sagen und darenthalten niemand zu schonen. Und hub an und sprach also: „Ihr lieben Kinder, Christus war ein guter Herr, der sehr seine Seele ein für seine Schäflein. Aber unser Herr Bischof setzt nicht den allermindesten Finger für all seine Schafe ein, und er ist der allergrößte Spieler, Hurer und Säufser, der im ganzen Land ist.“

Da der Bischof das hörte, schied er einen Knecht hinauf zu dem Pfarrer und ließ ihm sagen, er sollte aufhören, die Wahrheit

zu predigen; er wollte ihn des Eides lebig schlagen, und er sollte auch die Predigt kurz machen.

Als aber die Predigt aus war, gab der Bischof dem Pfarrer wieder Urlaub, und er mußte ihm auf die Gefahr des Ertränkwerdens hin zusagen, niemals wieder in das Bistum zu kommen.

### Drei Weiber machen ihre Männer zu Loren.

Es waren drei Weiber in einem Wettstreit überzengelommen, daß die, welche ihren Mann zum größten Loren machen könnte, viel Geld gewinnen sollte. Die erste tat eins: Als ihr Mann schlief, schnitt sie ihm Haar und Bart ab und zog ihm eine Wöschlute an. Als er nun erwachte, hieß ihn die Frau einen Herrn und Vater und fragte ihn gar ernsthaft: „Ach, warum zieht Ihr nicht mit Euern Brüdern?“ Denn es war soeben ein Wagen voll Wöschle vorübergefahren! Der Mann aber wurde zornig und sprach: „Was hast Du, Narrin, mit Deinem Spotten?“ Worauf sie antwortete: „Mein, ich spote Eure nicht, Herr Vater, behüte mich Gott dafür! Eure Brüder sind eben weg!“

Der arme Mann, als er an sich herunterblökte und die Rutte sah, wurde er irre und sprach: „Bin ich denn Meister Hans (so hieß er), oder bin ich's nicht?“ Und da nun das Weib nicht aufhörte, ihn einen Herrn zu nennen, glaubte es der Bauer wirklich und fragte: „Wo sind sie denn hin, meine Brüder?“ Das Weib sagte: „Herr, Ihr vermögt sie heut' nicht mehr zu erreichen!“ Sie überredete ihn also, daß er bei ihr blieb und eine Messe sang.

Da er nun in der Kirche stand, zu blären, hieß die andre ihren Mann, sich auszuziehen. Und da er nachend war, überredete sie ihn, er hätte Kleider an und er sollte in die Kirche gehen und seinem Nachbar opfern. Das tat er sogleich.

Die dritte aber legte ihren Mann in einen Sarg und setzte ihm so lange zu, bis er glaubte, er wäre tot. Alsdann ließ sie ihn in die Kirche tragen. Da er sich aber aufrichtete und sah, daß sein Nachbar ein Wösch war und der andre ihm nachend opferte, sprach er: „Ach, wenn ich nicht gestorben wär', müßt' ich mich doch über Euch Frank lachen!“ Nun ist die Frage, welches Weib gewonnen hat. —

### Friede vor dem Schaden.

Man zog einmal in einen Krieg mit großen Wüchsen und mit viel Gewehren, wie denn Sitte ist. Da stand ein Narr da und fragte, was Lebens das wär'. Man sprach: „Man zieht in die Reich!“ Da fragt der Narr: „Was tut man in der Reich?“ Man sagt: „Man verbrennt Dörfer und gewinnt Städte und verdirbt Wein und Korn und schlägt einander tot.“ Der Narr fragt: „Warum geschieht das?“ Man sprach: „Dah man Frieden made.“ Da sprach der Narr: „Oh, es wäre besser, man machte vorher Frieden, damit solcher Schaden vermieden blit. Darum, so will ich wikipiger denn Eure Herren sein, wenn es mir befohlen wär', so wollt' ich vor dem Schaden Frieden machen und nicht danach, so der Schaden geschehen ist.“ (Johannes Pauli. 1455—1530.)

### Die Schwaben und ihr Galgen.

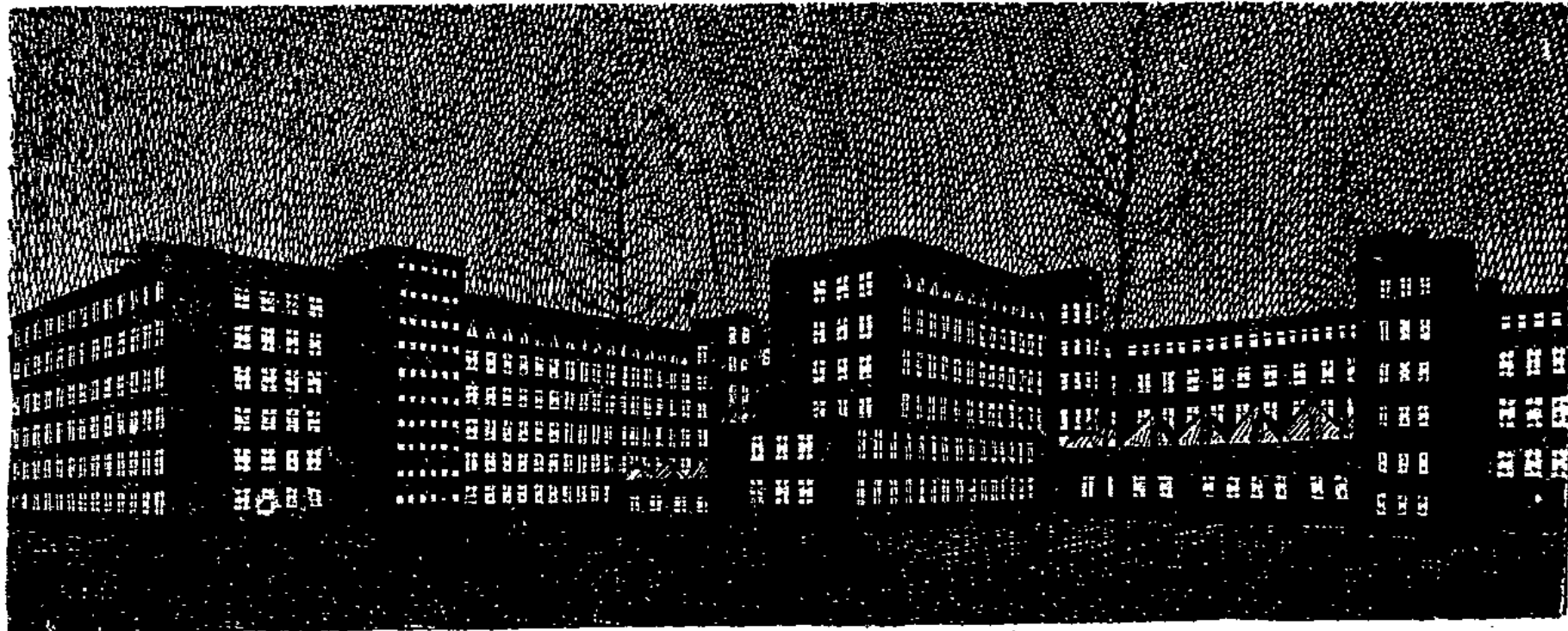
Zu der Zeit, als die Wege und Stege noch unsicher waren im heiligen römischen Reich, besaß eine Stadtgemeinde im Schwabenland zwei Galgen: einen innern für die Bürger und einen äußern für das fahrende Volk und fremde Missetäter. Einmal nun hatten letztere derart zugenommen, daß sich die Gerichte veranlaßt sahen, auch um Benutzung des Bürgergalgens für die andern beim Magistrat einzukommen. Diese kühne und respektlose Zumutung empörte aber die Herren von demselben derart, daß sie das Gesuch einstimmig ablehnten und dazu erklärten: „Dear Galga g'heart mit jedem Lumpa, ear ischt no' für eu's und eu'ra Kind!“

(Diese Schwänke sind der Sammlung der Büchergilde Gutenberg „Wir lachenden Leben“ entnommen. Der Mann, der die Schwabengeschichte erzählt hat, ist unbekannt.) —

# Weihnachts-Vorbereitungen bei Haus Neuerburg



Die Weihnachtspackung kostet 5 Mark, sie enthält 100 OVERSTOLZ-Zigaretten, für die Packung wird also kein Preiszuschlag berechnet.



ABENDBILD UNSERER FABRIK IN WANDSBEK.

Wenn in der Dämmerung der Winterabende die elektrischen Lichter aufglühen, herrscht weihnachtlicher Hochbetrieb in unseren Fabriken. Schon seit Monaten sind Tausende von fleissigen Händen damit beschäftigt, Weihnachts-Pakete für den Raucher zu machen. In diesem Jahr sind besonders umfangreiche Vorbereitungen notwendig, da auch OVERSTOLZ weihnachtlichen

Schmuck erhalten soll. OVERSTOLZ ist ja schon längst die meistgerauchte Zigarette Deutschlands. Ihre grosse Verbreitung bürgt für ihre Qualität und gibt jedem die Gewissheit, dass er gut daran tut, diese alteingeführte Marke zu wählen, die von Jahr zu Jahr besser wird, statt einer der vielen neuen Marken, die wie eine Modeerscheinung kommen und vergehen.



Ferner liefern wir in Geschenkpackungen: 100 Stück RAVENKLAU zu 6 Mk. + 50 Stück LÖWENBRÜCK und 50 Stück GÜLDENRING zu 9 Mk.





# Meine Chronik

## In den Klauen eines Gauners

Die Frau des ehemaligen freisinnigen Landtagsabgeordneten Goldschmidt, deren Mann Ende des Krieges gestorben ist, steht im Mittelpunkt einer Tragödie, die die Berliner Untersuchungsbehörden aufzuklären haben werden.

Frau Goldschmidt hat ein ansehnliches Vermögen geerbt, zu dem auch ihr Haus in der Lübbener Straße in Berlin gehört.

Zu Jahre 1919 verhandelte ein pensionierter Gendarm, namens Sawowski, der sich als Versicherungsagent betätigte, mit ihr wegen einer Haftpflichtversicherung, kam mit ihr ins Gespräch und zog als Untermieter ein. Durch Hilfsleistungen bei der Verwaltung des Hauses machte er sich bei der Frau unentbehrlich.

Als Frau Goldschmidt eines Tages als Zeugin vereidigt wurde und die Richtigkeit ihrer Aussage später bezweifelt wurde, nutzte Sawowski das zu einer gemeinen Erpressung aus. Er veranlaßte die Frau, ihm gewisse Rechte auf das Haus zu überlassen, wenn sie nicht ins Zuchthaus kommen wolle. Frau Goldschmidt unterschrieb ein Schriftstück, ohne es genau zu lesen, und entdeckte erst später, daß sie Sawowski ihr ganzes Vermögen verschrieben hatte.

Sawowski wurde Eigentümer des Hauses, ihrer Wertpapiere und ihres Depots. Mit den Geldern erwarb er zwei Häuser in Berlin. Die Hausherrin wurde zur Hausknechtin. Sie erhielt Wohnräume und Essen von Sawowski. Die gelähmte Frau durfte Besuche der Außenwelt nur zu bestimmter Zeit empfangen. Als Frau Goldschmidt einen Notar in ihre Wohnung bestellen wollte, um Verfügungen aufzusetzen, wurde dieser mit dem Weisse bedroht und mußte sich die Hilfe der Polizei holen. Sawowski ist durch die Kriminalpolizei verhaftet worden.

## Der 16 jährige Mörder

Ein grausamer Mord ist dieser Tage bei Rotenturm in Oesterreich aufgeföhrt worden. Dort fand man vor einigen Wochen die Leiche der 87jährigen Dienstmagd Emilie Toth auf. Der Kopf hing nur noch an der Wirbelsäule. Als Mörder ist jetzt der 16jährige Bauernbursche Ernst Willos, der Sohn des Bürgermeisters von Siget, festgenommen worden; er hat ein Geständnis abgelegt.

Sein Verhältnis mit dem alternden Mädchen war nicht ohne Folgen geblieben. Willos wollte auf keinen Fall Vater werden. Er besorgte sich deshalb auf einem Jahrmarkt ein Messer, lud die nichtbahnbende Geliebte zu einem Stelldichein und ermordete sie im 8. Monat der Schwangerschaft befindliches Opfer während der Liebesumarmung. Dann warf er die Leiche ins Wasser.

## Schweres Erdbeben in Turkistan

In London, 4. Dezember. Wie aus Moskau gemeldet wird, sind dort Berichte über ein schweres Erdbeben in der Nähe von Alma Ata in Turkistan, wo Krogli in der Verbannung lebt, eingetroffen. Nähere Nachrichten fehlen noch.

## Seuchengefahr im chilenischen Erdbebengebiet

Die Zahl der bei dem Erdbeben in Chile verunfallten Personen wird jetzt nach Meldungen aus Santiago de Chile mit 580 angegeben. Die Überlebenden von Talca leiden unter Trinkwasser mangel. Die Militärverwaltung läßt überall Notdächer errichten. Auf den Friedhöfen wurden durch das Erdbeben die Leichen an die Oberfläche gebracht, wodurch die Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten sehr groß ist.

Der Materialschaden in Talca allein wird mit wenigstens 40 Millionen Mark angegeben. Das Wasser des Flusses Cachapoal, das zur Bewässerung landwirtschaftlicher Betriebe diente, ist durch den Bruch eines Staubeckens in den Kupferminen zu Tensidien mit Stickstoff gefüllt und stellt eine weitere schwere Gefahr dar.

## Tötung auf Verlangen

In der Nacht zum 30. November war am westlichen Ufer des Rhein-Herne-Kanals der Lehrling Groh aus Ditzelried erschossen aufgefunden worden. Die Oberhauser Kriminalpolizei hat auf Grund der Aussagen des Lehrlings Ritter festgestellt, daß kein Selbstmord, wie man ursprünglich angenommen hatte, sondern Tötung auf Verlangen vorliegt.

Aus Furcht vor Strafe hatten die beiden jungen Leute beschlossen, gemeinsam in den Tod zu gehen. Ritter brachte zunächst dem Groh den tödlichen Schuß bei, dann schloß er sich dem Groh zum Selbstmord an.

## Die bösen Fremdwörter

Fremdwörter sind Glückssache, manchmal treffen sie, meist aber nicht. Das gilt für beide Teile, für den, der die Fremdwörter gebraucht, wie für den, der sie zu verstehen glaubt. Meist entstehen recht unliebsame Verwicklungen, wenn solche ein Fremdwort nicht trifft. Unter Umständen führt das sogar zu einem Prozeß, wie erst jetzt eine Verhandlung vor dem Arbeitsgericht in Berlin gezeigt hat.

Da klagte ein Kellner, der in seiner fristlosen Entlassung eine unbillige Härte erblickte. Der Beklagte dagegen behauptete, der Kellner habe einen Grund zur fristlosen Entlassung dadurch gegeben, daß er einen Gast des Lokals sehr beleidigt hätte. Dieser Gast sei eines Abends in das Lokal gekommen, und zwar in Begleitung einer Dame und habe sich ein stilles Mädchen gesucht. Über offenbar sei ihm der Platz noch nicht still genug gewesen und darum habe er sich an den Kellner mit der Frage gewandt, ob nicht noch woanders in dem sehr großen Lokal ein Platz frei sei. Worauf ihm der Kellner erwiderte: „Natürlich, gehen Sie mal nach hinten ins Bordell, da werden Sie noch genügend Platz finden.“

Selbstverständlich war der Gast entsetzt, er ließ den Geschäftsführer kommen, es folgten eine Beschwerde, ein erregter Wortwechsel und schließlich das Uebliche: die fristlose Entlassung des Kellners.

Vor dem Arbeitsgericht behauptete der Kellner, er habe gar nicht das beanstandete Wort gebraucht, sondern zu dem Gast gesagt, er solle nach hinten ins Bordell gehen, dort sei Platz zu finden. Damit habe er den neuen Innendirektor des Lokals gemeint.

Der als Zeuge vernommene Gast blieb zwar bei seiner ersten Behauptung, das Arbeitsgericht kam aber trotzdem zu der Auffassung, daß der Kellner zu Unrecht fristlos entlassen worden sei. In der Urteilsbegründung führt das Gericht aus, daß bei dem Gleichklang der beiden Wörter eine Verwechslung sehr leicht möglich sei. Und, so folgert der welterfahrene Richter, außerdem sei das Wort „Bordell“ viel geläufiger und bekannter als das viel seltenerere „Mondell“, das dem Zeugen, wie dieser vor Gericht behauptete, bis dahin überhaupt nicht bekannt war.

Bei dieser Auffassung des Gerichts wurde der Beklagte verurteilt, den Kläger weiter zu beschäftigen oder eine entsprechende Entschädigungssumme zu zahlen. In der Urteilsbegründung wird darauf hingewiesen, daß bei dem Zeugen, der sich in Damenbegleitung befand, „in dieser Situation die Verwechslung mit einem „Bordell“ nach allgemein psychologischer Erfahrung als besonders nahelegend“ anzusehen gewesen ist.

## Ein Paß für das Jenische

Zu dem süßlabianischen Dorfe Natakini hat sich vor einigen Tagen der Hotelbesitzer Stojanowitsch aus Krangelowak erschossen. Bevor er sich die tödliche Kugel in den Kopf jagte, schrieb er folgenden Brief an den Volksgesetzgeber:

Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß ich mir aus eigener Machtvollkommenheit einen Paß für das Jenische genehmigen und ihn selbst unterschreiben habe. Für diesen angeleglichen Schritt bin ich allein verantwortlich und niemand anders haftbar.

Die Gründe dazu sind folgende: Ich hatte mein Kaffeehaus aufgegeben und dafür ein Hotel bei der Sauerwasserquelle gekauft, weil ich dachte, wir hätten in unserm Lande Leute genug, die im Sommer auf einen schönen Badeort reflektieren, und daß sich dieses zu einem Weendort von Besagtem entwickeln werde. Unsere Leute essen aber langsam und schlafen gut. Daran ist nichts zu ändern. Nun habe ich mich in große Schulden gestürzt, und jeder ehrliche Mensch ist bestrebt, sie zu bezahlen. Damit aber auch meinen Kindern noch etwas verbleibt, habe ich mein gesamtes Vermögen meinem Freund Scheda vermacht, der die Schulden bezahlen und alles regeln soll. Du könntest jetzt antworten, warum ich das nicht selbst liquidiere? Darauf antworte ich: Ich bin die Erde satt und will aus diesem großen Herrenhaus, das sich Menschheit nennt, so schnell wie möglich heraus. Ich rate niemand, sich selbst das Leben zu nehmen, weil es Gott gegeben hat, der es auch wieder holen muß. Ich selbst bin aber von Natur sehr neugierig, und ich eile ins Jenische, um zu sehen, ob es dort ein gescheiteres Volk gibt oder ob auch dort so eine Irrenanstalt ist wie hier. Wenn das dort der Fall wäre, so wünschte ich, daß die Kugel, die jetzt mein Leben löscht, mich für immer in Vergessenheit und ins Nichts hürzen möchte.

So habe ich also selbst meinen Paß unterschrieben, damit es einmal in Natakini eine Senation gibt und etwas zum Lachen; denn selbst jedes Wunder dauert nur drei Tage. Grüße meine Freunde. Sie sollen mir nachkommen, wenn sie bei diesem Unternehmen laubre Unterhosen behalten können. Verzeihe die Länge dieses Briefes und gib acht, daß ich auch Dir nicht eines Tages in der Hölle begegne.

Dein Freund Stojanowitsch.

Nachschrift: Bitte keine Obduktion meines Körpers.



## Die älteste Windmühle

Unser Bild zeigt die 650 Jahre alte Windmühle in Maastricht in Belgien. Sie gerät immer mehr in Verfall, da sie an einer Sandgrube steht. In Brüssel hat sich nunmehr ein Komitee gebildet, um den weiteren Abbau der Sandgrube zu verhindern, und so die älteste Windmühle Europas zu erhalten.

Ruhrepidemie in einer Irrenanstalt. In der bei Berlin gelegenen Irrenanstalt Herzberge sind von den insgesamt 1600 Insassen 110 Personen von der sogenannten E-Mühe, einer verheerendsten Art von Nervenkrankheit, befallen worden. Die von den zuständigen Stellen eingeschickte Unternehmung ist noch nicht abgeschlossen. Zwölf der bisher Erkrankten befinden sich noch heute in klinischer Behandlung. Man rechnet mit dem Auftreten noch weiterer Krankheitsfälle.

Die Angst vor dem Examen. In Stotibus wurde der 18jährige Oberprimaner Fritz Geich von seinen Eltern in der Wohnung mit Gas vergiftet tot aufgefunden. Der Junge sollte zu Ostern die Reifeprüfung ablegen, da er jedoch in der letzten Zeit an Fleiß nachließ, und verschiedene Fächer einpenden mußte, bestand wenig Aussicht auf Bestehen der Prüfung. Er entschloß sich deshalb, freiwillig aus dem Leben zu scheiden. Der junge Selbstmörder hat Briefe hinterlassen, in denen er schrieb, daß er keinen andern Ausweg sah.

Den Gashahn aufgedreht. In ihrer Wohnung in der Friedrichsfelder Straße in Berlin vergiftete sich am Montag abends die 45 Jahre alte Witwe Helene Neufeld mit ihrem 16 jährigen Sohn Willi mittels Gas. Der Grund zur Tat ist unbekannt.

Guhmann-Urteil rechtskräftig. Der Eijener Oberstaatsanwalt hat die von ihm gegen das Urteil im Guhmann-Prozesse eingelegte Revision zurückgezogen. Die Regelleitern Guhmanns wollen die Rehabilitationsversuche mit allen Mitteln fortsetzen.

30 Gefangene entwichen. Aus dem Gefängnis in Arab (Ungarn) sind unter Führung eines Verbrechers namens Basilus Szajlo 30 Straflinge ausgebrochen, Szajlo, der wegen seiner guten Führung verschiedene Erleichterungen genöß, hatte seinen Kameraden Eisenfäden angestekt, mit denen diese während der Nacht die Eisentüren der Gefängnisfenster durchdrängten.

Auf dem Wege zum Südpolgebiet. Der Dampfer Glinor Velling hat mit Kommandeur Byrd und 50 weitere Personen an Bord sowie mit einem kleineren Schiff im Schlepptau des Hafens von Wellington in Neuseeland verladen. Kommandeur Byrd beabsichtigt, zunächst an der Grenze des antarktischen Eises eines Operationsbasi einzurichten.

Stehen Late bei einem Automobilunglück. Wie aus Sfales in Tunis gemeldet wird, stieß ein Automobil mit einem Eisenbahnzug zusammen, wobei die sieben Insassen getötet wurden.

# Aus den Gerichtssälen

## Ein hartes Urteil

Die außerordentliche Härte der Rückfallparagrafen zeigte am Montag recht drastisch eine Verhandlung vor dem Schöffengericht in Magdeburg. Angeklagt war der landwirtschaftliche Arbeiter Hermann L. aus Sondersleben, der wegen kleinerer Eigentumsdelikte schon mehrfach bestraft worden ist. Der Angeklagte arbeitete bei einem Landwirt und als auch am Tisch seines Arbeitgebers mit. Die Verpflegung war nach den eigenen Angaben des Angeklagten gut, ab und zu plagte den jungen Menschen aber doch der Hunger und schließlich unterlag er der Verführung. Mit einem falschen Schlüssel, der zu den gefüllten Speisekammern des Landwirts paßte, öffnete er einen Schrank und stahl daraus zwei Birnen und ein Stück Speck, die der junge Mann nach und nach nebenbei verzehrte.

Dieser Diebstahl kam heraus. Es gab einen außerordentlich strengen und schließlich auch eine Prügelei wegen Diebstahls. Da der Landwirt auch ein Saftweizen abhandeln gekommen

sein soll, wurde der entlassene Arbeiter auch dafür verantwortlich gemacht. Nach seiner Entlassung fand der Landwirt in seiner Scheune ein Nest mit etwa 70 Eiern. Nun wurde behauptet, die Eier habe sich L. dort versteckt, um sie selbst zu essen oder zu verkaufen. Da L. außerdem noch im Besitz eines Revolvers mit Munition gewesen sein soll, wurde eine geharnischte Anklage gegen ihn verfaßt. Seit einiger Zeit sitzt er bezwungen in Untersuchungshaft.

Vor dem Schöffengericht gibt der Angeklagte den Diebstahl an den Wirthen zu, bestritt aber den Getreiebstahl und bestritt auch die Geschichte mit dem Revolver. Er bittet um milde Bestrafung, da er die Absicht habe, sich demnächst zu verheiraten. Für Rückfall diebstahl sieht das Gesetz harte Strafen vor. Für schweren Diebstahl im Rückfall beträgt die geringste Strafe ein Jahr Gefängnis. Obwohl das Gericht die Diebstähle an Getreide in Wegfall bringt, so daß nur noch der Diebstahl an den zwei Wirthen und dem Stück Speck übrigbleibt, verurteilte das Gericht den jungen Angeklagten zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis. Wegen des Waffenbesitzes wurde er freigesprochen, da nach dem neuen Gesetz jeder Privatmann in seiner Wohnung auch Waffen ohne Waffenschein führen darf.

1 1/2 Jahre Gefängnis wegen des Diebstahls an zwei Wirthen und einem Stückchen Speck ist ein hartes Urteil. 1 Jahr Gefängnis wäre die gesetzliche Mindeststrafe gewesen. Niedriger hätte kein Gericht gehen können. Daß es aber noch 6 Monate darauflegte, zeigt einmal wie gefährlich die Rückfallparagrafen für einen Gefesverlezer werden können, zum andern aber auch, daß den Gerichten oft genug die erforderliche soziale Einsicht abgeht, mit der hier ein ganz andres Urteil hätte gefunden werden müssen.

## Er verpfändet Möbel, die er gar nicht besitzt

Der Provisionsreisende Hermann H. hat sich seine Tätigkeit sehr leicht gemacht. Er arbeitete fast nie. Mit verschiedenen Wäschefabriken in Leipzig, Dresden und Rottbus hatte er Verbindung aufgenommen, lobte bei den Firmen seine großartigen Beziehungen zu dem tausenden Publikum und wurde auf Grund seines Mundworts auch meist eingestellt. Von drei Firmen erhielt er wertvolle Musterkollektionen und einen Koffer ausgehändigt, wofür er in allen drei Fällen seine Wohnungseinrichtung übereignete. Aber er besaß überhaupt keine. Für die drei Firmen arbeitete H. in Wirklichkeit überhaupt nicht. Die Beschlüsse, die eingereicht wurden, waren durchweg gefälscht, so daß die Firmen um die Provisionen beschwindelt wurden. Als die geschädigten Firmen ihre Kollektionen und Koffer zurückforderten, stellte sich heraus, daß die Sachen von H. bereits verpfändet oder verkauft waren. Und als die Firmen sich schließlich an den über-eigneten Sachen schadlos halten wollten, stellte sich heraus, daß H. Möbelstücke überhaupt nicht besaß, auch nie besessen hätte. Die drei Firmen sind um insgesamt über 1000 Mark geschädigt worden.

Nur mit den drei Wäschefirmen stand H. auch noch mit einer Firma in Verbindung, die Sprechapparate zu verkaufen hatte. Auch in diesem Falle verstand er es, sich in den Besitz eines Apparates zu setzen, um ihn den Kunden vorführen zu können. In diese Verlegenheit kam H. aber nicht. Am nächsten Tage war der Sprechapparat bereits schon für 12 Mark veräußert.

Wegen Betrugs, Unterschlagung und Urkundenfälschung in zahlreichen Fällen hatte sich H. am Montag vor dem erweiterten Schöffengericht zu verantworten. Das Gericht billigte dem Angeklagten, der nur auf Betrug ausgegangen zu sein schien, mildernde Umstände zu und verurteilte ihn zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre.

## Erinnerungen an den blinden Johann

In die schweren Verbrechenkaten, die im Jahre 1926 in der Altmärk und in der Nähe des Harzes von polnischen Saisonarbeitern verübt worden sind, erinnerte eine Verhandlung vor dem erweiterten Schöffengericht in Magdeburg. Der Polenauffseher Franz Plat aus Mündenhof bei Quedlinburg war angeklagt worden, den polnischen Schwerverbrechern Pasternak und Samczul Unterschluß gewährt zu haben, obwohl die beiden von der Polizei gesucht wurden. Samczul und Pasternak waren gelehrte Schüler des verurteilten blinden Johann, der in der Altmärk zahlreiche Mordtaten begangen hat, aber bis heute noch nicht ermittelt werden konnte. Die beiden Polen hatten schwere Verbrechen gemeinsam mit dem blinden Johann ausgeführt, waren aber bei einer Tat im Kreise Quedlinburg von dem Feldhüter Nagel überführt worden, der die Verfolgung aufnahm. Samczul sprang aus dem Fenster und versuchte zu entkommen. Er schoß dabei auf seinen Verfolger, konnte aber doch überwältigt werden. Auf 15 Jahre brachte ihn das Gericht ins Zuchthaus. Sein Kollege Pasternak konnte entweichen, dem gelang es sogar, über die polnische Grenze zu entfliehen. Aber auch in Polen soll er bereits mehrere schwere Verbrechen verübt haben, so daß er jetzt in einem polnischen Zuchthaus sitzt.

Zu dem Polenauffseher Plat sind die beiden Verbrecher gekommen und haben gefragt, ob er ihnen nicht Arbeit verschaffen könnte. Plat hat sie darauf auch aufgenommen und 5 Tage herbergt. In einer Nacht haben die beiden Polen in Wulferstedt einen Einbruchdiebstahl begangen, von dem sie mit schweren Mordtaten zurückkamen, die Plat ebenfalls in seiner Wohnung belieh, obwohl er wissen mußte, daß die Arbeitslosen nicht pöblich über Nacht auf ehrliche Weise in den Besitz so wertvoller Dinge kommen konnten. Er hat von ihnen auch ein Paar Stiefel angenommen. Als Samczul festgenommen worden war und ihm der Prozeß gemacht wurde, mußte Plat als Zeuge erscheinen. Er bestritt unter Eid, die beiden Polen in seiner Wohnung herbergt zu haben, während Samczul angab, einige Tage bei Plat sich aufgehalten zu haben. Dem Plat wurde wegen dieser falscher Aussage ein Meinedsprozeß gemacht, der mit seiner Verurteilung zu neun Monaten Gefängnis endete.

Jetzt hatte er sich noch zu verantworten, weil er durch die Beherbergung der beiden Polen sich der schweren Begünstigung schuldig gemacht haben soll. Vor dem Schöffengericht gibt der Angeklagte zu, Pasternak und Samczul Nachtquartier gewährt zu haben. Er hätte aber nicht gewußt, daß die beiden von Verbrechen lebten und von der Polizei gesucht wurden. Der Staatsanwalt läßt diese Entscheidung nicht gelten. Er beantragt gegen den Angeklagten unter Einbeziehung der wegen Meineds verhängten Strafe von 9 Monaten insgesamt 1 Jahr 2 Monate Gefängnis. Das Gericht sprach den Angeklagten aber frei, da es nicht als sicher erwiesen anfaß, daß Plat von den schweren Taten der beiden Polen gewußt haben muß. In der Verhandlung hat Samczul das als Zeuge bestritten. Er hat seine Angaben nie gemodelt, so daß man ihm trotz der schweren Verurteilung zu 15 Jahren Zuchthaus auch diesmal glauben muß.

## Wo hat er die Zuckerrüben her?

Der Handelsmann H. aus Brumby hatte sich vor dem Schöffengericht wegen Diebstahls zu verantworten. Er hatte für die Zuckerrübenfabrik Galle Rüben abgehoben. Während dieser Zeit hatte H. der Zuckerrübenfabrik in Gussvermahlung in Neugatterleben drei Führer Zuckerrüben geliefert. Eine weitere Fuhrer bot er der Zuckerrübenfabrik Galle an, der die Geschichte aber verächtlich vortam. H. hatte auf Befragen erklärt, daß es sich um seine eignen Rüben handele. Als er weiter gefragt wurde, wo er die Rüben her habe, machte er widersprechende Angaben, so daß die Direktion der Zuckerrübenfabrik wegen Diebstahls ermittelte. Sie nahm an, daß der Handelsmann die Rüben bei der Zuckerrübenfabrik bei ihr gestohlene Rüben wieder zum Kauf anbietet.

In der Verhandlung vor dem Schöffengericht behauptet der Angeklagte, daß er die drei Führer Rüben von kleineren Weibern gekauft hätte, deren Namen er aber nicht nennen wolle. Zur Begründung dafür führte er an, daß die Rübenlieferanten der Zuckerrübenfabrik gegenüber verpflichtet waren, ihren Weibernbet-



# Magdeburger Angelegenheiten

## Weihnachtsmännchen

Drei Wochen noch bis Weihnachten. Die Kinder überfüllt ein Fieber. Sie sprechen nur vom Weihnachtsmann, lernen eifrig Verse und behaupten, immer artig gewesen zu sein. Die Schaufenster der Geschäfte strahlen, ausstaffiert mit allem, was Mund und Herz begehren können. „Das beste Weihnachtsgeschenk für den Herrn ist ein guter Anzug“ mahnt das Fenster eines Konfektionshändlers. „Was ist ein Weihnachtsgeschenk ohne guten Tabak, ohne blumige Zigarren, leichte Zigaretten, würzigen Schag?“ prahlt das Fenster eines Tabakhändlers. Schon meldet sich der Nachbar, ein Schuhwarenhändler: „Das schönste Geschenk für Herr und Dame, für Knabe und Mädchen ist ein guter Schuh, der warme, trockne Füße und damit die Gesundheit garantiert.“ „Gesundheit nur bei mir. Ein gutes Sportgerät ist der beste Garantiefchein für die Gesundheit“, locken die Auslagen eines Sportgeschäftes.

Ihr habt schon recht, aber zu allem gehört ein gutes Buch für Unterhaltung und Wissen“, wischt sich das Fenster einer Buchhandlung ein. „Alles schön und gut, aber was ist denn ein Weihnachtsgeschenk ohne uns? Kinderjubiläum bringen wir, die reine, wahre Freude.“ so rufen die Auslagen eines Spielwarengeschäftes.

Und vor dem Spielwarenladen drängt das kleine Volk, drückt seine Nasen platt an blicker Scheibe und hält die Mädchen keinen Augenblick still. Und die Mütter, die dabei sind, lächeln und plaudern mit, erzählen vom Weihnachtsmann und rechnen in Gedanken immer und immer wieder nach, wo sich noch etwas ersparen ließe, um den Kindern wenigstens die beschriebenen Wünsche zu erfüllen.

Ein großer Knabe zieht seine Ketten Geschwister fast mit Gewalt vom Fenster fort. Ein bitterer Zug um seinen Mund, ein schneidender Blick, der sich kaum von der Dampfmaschine losreißen kann, drückt Hoffnungslosigkeit aus. „Kommt doch man, nen Weihnachtsmann gibts doch gar nicht; sowas laufen doch alles Vater und Mutter, und die haben kein Geld.“ Entsetzt, ungläubig, wie jählings aus einem schönen Traum gerissen, schauen die Kleinen zu dem Großen auf. Der schüttelt und murzelt dann: „Na, man, ich bin ja bald groß, dann kann ich arbeiten und Geld verdienen.“

## Neue Notstandsarbeiten

Der nächsten Stadtverordneten-Sitzung ist eine Vorlage zugewandert, in der es heißt: Infolge der noch immer anhaltenden großen Erwerbslosigkeit steht sich der Magistrat veranlaßt, neue Notstandsarbeiten in Aussicht zu nehmen. Mit dem Eintritt der kalten Jahreszeit ist auch wieder mit einer Zunahme der Erwerbslosigkeit sicher zu rechnen. Es ist daher dringend notwendig, für das Winterhalbjahr einige Arbeiten vorzusehen. Gegenwärtig wird durch die Garten- und Friedhofverwaltung nur noch eine Arbeit ausgeführt, bei der etwa 70 Arbeiter Beschäftigung haben.

Mit Rücksicht auf die hohe Zahl der Erwerbslosen und die zurzeit sehr schlechte Arbeitsmarktlage hat der Regierungspräsident die Ausführung von Notstandsmaßnahmen wieder in vollem Umfange gestattet. Der Magistrat hat daher beschlossen, einige Notstandsarbeiten bei der Regierung und beim Landesarbeitsamt zu beantragen, und nach erfolgter Genehmigung unverzüglich zur Durchführung zu bringen.

Es handelt sich um die Anlage von Grünflächen und die Ausführung von Baumplantagen auf dem Baugebiet beiderseits der Otto-Waun-Straße (Gracau), an der Nordseite des Schneiderischen Parks in Sudenburg, an der Nordseite des Budauer Friedhofs in Fernersleben und am verlängerten Sebanring in Wilhelmstadt.

Die Gesamtkosten für diese Arbeiten betragen 105 000 Mark, davon werden vom Landesarbeitsamt als Grundförderung 23 820 Mark gegeben. Ein Darlehensbetrag in Höhe von 55 897,90 Mark wäre bei der Regierung und beim Landesarbeitsamt zu beantragen. Die auf die Stadt entfallenden Kosten betragen 25 282,10 Mark. Die Stadtverordneten-Versammlung soll am Donnerstag diese Vorlage verabschieden.

## Leitwetter Ausbau der Schrote.

Außer diesen Arbeiten soll ein Ausbau der Schrote als Notstandsarbeit ausgeführt werden. Zur Regelung der Vorlaufverhältnisse der Schrote innerhalb des Reichsbundes der Stadt Magdeburg ist ein Gesamtplan aufgestellt und von den zuständigen Stellen entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigt. Der Plan sieht vor, daß zunächst die besonders unzulänglichen Vorlaufverhältnisse der Schrote auf der Strecke zwischen Gellertstraße und Berliner Eisenbahn geregelt werden. Die Schrote bleibt auf dieser Strecke auch nach der Bebauung des Gebiets als offener Wasserlauf erhalten. Es ist daher in Aussicht genommen, auf dieser Strecke den Nachlauf in Sohle und Wölbungen durch Pfahler auf Kiesunterlage in Zementmörtel zu befestigen. Die Kosten betragen 35 000 Mark. Auch hierüber haben die Stadtverordneten zu entscheiden.

## Steuertaxen für Dezember

Bei den städtischen Steuerklassen sind bis zum 16. Dezember ohne Schonfrist zu zahlen:

- A. Gewerbesteuer, Gewerdelohnsummensteuer. Die Steuer beträgt 1400 Prozent des Steuergrundbetrags = 1,4 Prozent der im Monat November erwachsenen Gehälter und Löhne. Die Höhe der Zahlung ist von den Steuerpflichtigen selbst zu ermitteln.
- B. Grundvermögenssteuer (staatliche und kommunale) für den Monat Dezember für bebauten Grundstücke, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gemäß Gebezettel.
- C. Kanalgebühr für den Monat Dezember gemäß Gebezettel.
- D. Hauszinssteuer für den Monat Dezember gemäß Gebezettel.

Bei Leberzundung oder Heberweisung der Steuer ist Steuerart, Zeitabchnitt, für den gezahlt wird, sowie Gebetrollen-Nummer und Zahlstelle genau anzugeben.

## Rechtsentscheide in Mieterschuldsachen

Der „Amtliche Preussische Pressebericht“ teilt folgende neue Rechtsentscheide, alle vom 3. November 1928, mit:

Die Mietereigentümer der Warmwasser-Versorgung (§ 16 der Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen) kann nicht von einem Mieter beantragt werden, in bezug auf den der Beschluß des Mietzinsamtes auf ihre Einstellung (§ 13 des Reichsmietengesetzes) nicht ergangen ist. (17. J. 64/28.)

Bei der Verrechnung der gesetzlichen Untermiete (§ 16 der Berliner Bekanntmachung über die Mietzinsbildung vom 26. 3. 26. 11. 1926) ist die Befugnis des Untermieters zur Verrechnung von Nebenzinsen, z. B. Bad oder Küche, nur dann besonders zu berücksichtigen, wenn der Umfang dieser Befugnis dem Verhältnis seiner Räume zu den übrigen Räumen nicht entspricht. (17. J. 65/28.)

# Um die Gehaltszahlung während einer Krankheit

## Ein folgenschweres Urteil

§ 68 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmt, daß Angestellte im Falle der Krankheit bis zu 8 Wochen das Gehalt zu beanspruchen haben. Mehrere Jahrzehnte ging das auch. Im November 1927 nahm das Reichsarbeitsgericht zu einem Streitfall Stellung, in dem der § 68 Absatz 1 als abdingbar bezeichnet wurde. Diese Meinung wurde sehr wenig beachtet. Selbst in Arbeitgeberkreisen hoffte man nicht, ein derartig wichtiges, soziales Gesetz, wie es der genannte Paragraph bedeutet, beseitigen zu können. In Magdeburg ist es aber kürzlich geschehen.

Eine Firma tätigte vor circa 8 Jahren eine Arbeitsordnung, in der enthalten war, daß im Krankheitsfall den Angestellten das Gehalt nicht gezahlt wird. Eine Verkäuferin, die nun die Gehaltszahlung während eines Krankheitsfalls beantragte, wurde durch den § 3. d. V. Klage ein. Vor dem Arbeitsgericht Magdeburg wurde verhandelt. Der Vertreter der Angestellten wies darauf hin, daß das Urteil des Reichsarbeitsgerichts nicht in dem Sinne verstanden werden könne, wie es seitens der klagenden Firma ausgelegt wird. Eine 8 Jahre alte Arbeitsordnung, die von den Angestellten und Neuzutretenden wenig beachtet wird, könne einen Verzicht auf eine solche wichtige soziale Bestimmung nicht bedeuten. Der Betriebsrat habe überdies auch nicht das Recht, im Namen der Angestellten derartige Vereinbarungen zu treffen. Auch der Tarifvertrag setze die Gehaltszahlung voraus, da er bei Betriebsunfällen sogar bis 9 Wochen Gehalt garantiert. Die Leistung der Bezüge im Krankheitsfall bei den Angestellten auf die Dauer von 8 Wochen sei der Wille des Gesetzgebers gewesen. Wenn die Gerichte eine andere Auslegung fänden, müßte die Volksvertretung den § 68 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs unabhängig machen. Auch die Kündigung des Tarifvertrags seitens der Angestelltenverbände sei notwendig, wenn der Sinn des Tarifvertrags vom Gericht nicht anerkannt würde.

Der Vertreter der klagenden Firma berief sich auf das Reichsgerichtsurteil vom Jahre 1927. Nach seiner Auffassung sei der Streitfall geklärt, da die Arbeitsordnung Rechtsgültigkeit besäße. Nach einer kurzen Auseinandersetzung des Richters wurde der Spruch gefällt, wonach die Angestellte mit ihrer Forderung auf Gehaltszahlung während der Krankheitsdauer abgewiesen wurde. Der Richter begründete sein Urteil mit der Auffassung des Reichsgerichts, die er im Sinne des Arbeitgebervertreters auslegte.

Wie uns zu dem Urteil noch aus Angestelltenkreisen geschrieben wird, muß die Entscheidung als ein glattes Fehlurteil bezeichnet werden. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß das Arbeitsgericht die Berufung nicht zugelassen hat.

Der Hinweis des Arbeitsgerichts, daß die Berufung nur bewilligt werden könne, wenn die Streitfrage durch das Reichsarbeitsgericht bereits klar zur Entscheidung gebracht worden sei, trifft, wie ausdrücklich hervorzuheben ist, nicht zu. Die vom Arbeitsgericht in seiner Urteilsbegründung erwähnte Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 30. November 1927 (RAG. 7/27) hat eine Entscheidung über § 68 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs überhaupt nicht getroffen. Die Ueberschrift der vom Arbeitsgericht angezogenen Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts lautet vielmehr: „Abweichungen vom § 68 Abs. 1 des HGB können auch durch Tarifvertrag herbeigeführt werden.“ Deutlich ist in der Urteilsbegründung nicht das Reichsarbeitsgericht darauf hin, daß es anerkanntes Recht sei, daß die Vorschrift des § 68 Abs. 1 des HGB abdingbar sei, nicht hingegen, wie es der § 68 Abs. 1 des HGB abdingbar ist, daß die Abdingbarkeit des § 68 Absatz 1 des HGB sollte jedoch durch den § 10 Absatz 1 des Tarifvertrags für kaufmännische und tech-

nische Angestellte im Stadtkreis Magdeburg vom 1. Dezember 1927 ausgeschlossen werden. Dieses war Wille der Vertragsparteien. Keiner der Vertragsparteien hat bei Abschluß des Tarifvertrags daran gedacht, daß ein Streit darüber entstehen könnte, einem Angestellten während seiner Erkrankung das ihm zustehende Gehalt irgendwie freitraglich zu machen. Durch den Absatz 1 des § 10 des Tarifvertrags sollte lediglich festgelegt werden, daß den Angestellten während ihrer Erkrankung etwaiges Krankengeld auf das Gehalt nicht angerechnet werden sollte.

In einem früheren Tarifvertrag, der bis zum 31. Dezember 1926 in Kraft war, hatte der § 10 des jetzigen Vertrags folgenden Wortlaut: „Für die Abrechnung des Krankengeldes gelten bei den kaufmännischen und technischen Angestellten die Bestimmungen des § 68 Abs. 1 des HGB. Darüber hinaus erhalten diejenigen, die länger als 8 Jahre bei derselben Firma beschäftigt sind, Anspruch auf Gehaltszahlung bis zu insgesamt 9 Wochen. Bei Betriebsunfällen wird das Gehalt ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer bis zu 9 Wochen gezahlt.“ Aus dem Wortlaut dieses Paragraphen geht wohl eindeutig hervor, daß der Wille der Vertragsparteien der war, den erkrankten Angestellten das Gehalt entsprechend § 68 Absatz 1 des HGB allgemein für 8 Wochen Gehalt zu zahlen und denjenigen, die länger als 8 Jahre bei der Firma beschäftigt waren, während der Erkrankung Anspruch auf Gehaltszahlung bis zu insgesamt 9 Wochen zu geben. Bei Betriebsunfällen sollte ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das Gehalt für 9 Wochen gezahlt werden. In dem am 1. Dezember 1927 geltenden Tarifvertrag ist nun lediglich der zweite Satz geblieben worden, also die Worte: „Diejenigen Angestellten, die länger als 8 Jahre bei derselben Firma beschäftigt sind usw.“ Im übrigen ist der Paragraph unverändert geblieben.

Das Arbeitsgericht bringt in seiner Urteilsbegründung zum Ausdruck, daß es sich streng an den Wortlaut des Tarifvertrags zu halten habe und auch keine Veranlassung hätte, den Tarifvertrag eigenmächtig auszulegen und etwa Änderungen darüber zu vernehmen, was die Vertragsparteien nun eigentlich beabsichtigt hätten. Wir wollen uns mit dem Arbeitsgericht über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Auslegung des Tarifvertrags nicht streiten. Da aber das Arbeitsgericht sich in seinem Urteil auf eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts beruft, die nebenbei bemerkt, überhaupt nicht vorhanden ist, sei es uns gestattet, auf eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom gleichen Tage, d. h. 30. Dezember 1927 (RAG. 16/27) hinzuweisen. In seinen Entscheidungsgründen dieses Urteils hat das RAG ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Berufungsgericht die Auslegungsregeln der §§ 133 und 157 des BGB nicht außer acht gelassen hätte. Hieraus geht wohl ohne weiteres hervor, daß das Arbeitsgericht in dem Streitfall über die Auslegung des § 10 des Angestellten-Tarifvertrags nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war, den wirklichen Willen der Vertragsparteien zu erfordern und sich nicht an den buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu halten.

Weiter konnte dem Arbeitsgericht aber auch bekannt sein, daß die Vertragsparteien in § 14 und 15 des Vertrags ein Tarifschiedsamt und einen Tarifschiedsrichter vorgesehen haben. Die Aufgabe des Tarifschiedsamts ist es, Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung des Tarifvertrags zu entscheiden und Aufgabe des Tarifschiedsrichters ist es, die Anerkennung und Durchführung des Tarifvertrags zu überwachen. Wenn schon das Arbeitsgericht aus irgendwelchen Gründen nun die §§ 133 und 157 nicht anzuwenden zu brauchen, so wäre es aber zum mindesten verpflichtet gewesen, entsprechend § 14 und 15 des Tarifvertrags zu handeln. Die Angestellten werden sich mit dieser mehr wie eigentümlichen Entscheidung des Arbeitsgerichts nicht zufrieden geben.

Das die Besondereinstelle den Beschluß des Mietzinsamtes aufgehoben und bei der Zurückverweisung der Sache auf Rechtsverlegungen hingewiesen, die den aufgehobenen Beschluß nur zum geringsten Teil beinhalten, beinflusst haben, die keine Rechtsbeschwerde eingelegt hat, so braucht das Mietzinsamt diese Hinweise seiner Entscheidung nicht zugrunde zu legen. (17. J. 69/28.)

Das während des Heizjahres ein Wechsel in der Person des Mieters stattgefunden, so hat das Mietzinsamt darüber zu entscheiden, welcher Teil der Kosten für Heizstoffe auf die Mietzeit des einzelnen Mieters entfällt. Dieser Teil ist nach dem tatsächlichen Verbrauch zu berechnen. (17. J. 78/28.)

Die Kündigungsauflösung und die Zwangsäumung nach § 14 des Berliner Wohnungsvortrags vom 21. 5. 1927 ist nach dem Tode des Wohnungsinhabers gegenüber dem Untermieter zulässig, ohne daß eine Inanspruchnahme der Wohnung gegenüber dem Erben erfolgt ist. (17. J. 78/28.)

Das Mietzinsamt ist zur Entscheidung über die Einwendungen des Mieters gegen den Erfahrungsraum auch dann zuständig (§ 27 Abs. 2, § 16 des Mieterschutzgesetzes), wenn in dem Vergleich, dessen Vollstreckung von der Sicherung des Erfahrungsraums abhängig ist, besondere Anforderungen an den Erfahrungsraum gestellt sind. (17. J. 79/28.)

Eine Ansetzung der Kostenentscheidung des Mietzinsamts wird nicht dadurch zulässig, daß die mit den Kosten belastete Partei die Rechtsbeschwerde auch in der Hauptsache einlegt, in der sie obliegt hat. (17. J. 88/28.)

Vermieterbesitzer des Mietzinsamts kann auch der Ehemann einer Grundbesitzerin sein, mit der er im gesetzlichen Güterstande der Verheiratung und Ausziehung lebt. (17. J. 84/28.)

Die Vereinnahmung zweier Wohnungen (§ 2 des Wohnungsmangelgesetzes) liegt nicht darin, daß die Wohnungen ohne eine bauliche Veränderung von derselben Person benutzt werden. (17. J. 89/28.)

## Sozialdemokratische Partei

Bezirk Koch. Gute Dienstag Frauenversammlung bei Ed. Holz Koch, Unter Wend. —  
Bezirk Dessauer Straße. Am Donnerstag abend 8 Uhr Funktionärsversammlung des Ortsvereins. —  
Bezirk Süd. Am Freitag abend 8 Uhr Frauen in der „Selweber“. Unter Wend. —

## Sebamm und Säugling

Immer mehr wird in neuer Zeit von der Fürsorgearbeit die planmäßige Mitarbeit der Sebamm in der Mutter- und Säuglingsfürsorge verlangt. Da ist der neue Versuch achtenswert, den das Gesundheitsamt Gelsenkirchen jetzt in dieser Beziehung unternommen hat. Das Gesundheitsamt hat nämlich zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit mit dem Sebammverein ein Abkommen getroffen, das die Sebammen verpflichtet, jeden ihnen bekannt werdenden Fall von Schwangerschaft und Entbindung dem Gesundheitsamt schriftlich mitzuteilen.

Da, wo eine wirtschaftliche Fürsorge notwendig erscheint, können die Sebammen ihrer Meinung sofort einen Unterbringungsantrag beifügen. Um bei dieser Neuregelung ein Missverständnis von Sebamm und Fürsorge zu vermeiden, sollen die Fürsorgeämter in Zukunft in den ersten zehn Lebenstagen die Neugeborenen nicht besuchen. Andererseits soll die Sebamm, wenn sie Mutter und Kind nach durchsichtlicher Zehn Tagen verläßt, die Mutter ausdrücklich auf die städtische Mutterberatung und deren Tätigkeit hinweisen.

Vor allem wird vom Gesundheitsamt Wert darauf gelegt, daß die Werbung der Sebamm sofort am Tage der Entbindung erfolgt, damit die gesundheitliche Fürsorge die Möglichkeit hat, rechtzeitig eingzugreifen. Auf diese Weise hofft man, die behafteten Säuglinge in Zukunft schneller gesundheitslich zu erfassen. Es wird auch anderwärts angebracht sein, die Sebammen in geeigneter Weise in den Dienst der Säuglingsfürsorge zu stellen, da sie ja die ersten sind, denen Schwangerschaft und Geburten bekannt werden.

## Eisenbahn-Winterportverkehr

Günstige Zugverbindungen für Winterportler ab 2. Dezember bis 27. Januar mit Sonntagszügen in den Quart und zurück:

5.40 Uhr ab	Magdeburg Hauptbahnhof	an 20.26 Uhr
6.27 "	Oßersleben	" 19.40 "
7.05 "	Halberstadt	" 19.07 "
7.41 "	Wernigerode Ab.	ab 18.40 "
7.56 "	" R.-B. E.	ab 18.10 "
8.58 "	Drei-Annen-Station R.-B. E.	ab 17.29 "
8.54 "	Glend (Schierke)	" 17.10 "

Für die Rückfahrt bestehen außerdem noch Anschlüsse von Bennedenstein (16.28 Uhr), Braunlage (16.07 Uhr) und Sorge (16.45 Uhr).

Sonntags nachmittag verkehrt in derselben Zeit noch folgender Zug: Wernigerode R.-B. E. ab 14.20 Uhr; Drei-Annen-Station an 15.03 Uhr; Glend (Schierke) an 15.21 Uhr; Bennedenstein an 16.00 Uhr.

Ab 1.6. Dezember bis 27. Januar Sonnabend- und Sonntag-Verbindungen von Magdeburg Hauptbahnhof 18.13 Uhr; Oßersleben 19.02 Uhr; Halberstadt 19.32 Uhr; Wernigerode an 20.13 Uhr; Wernigerode R.-B. E. ab 20.28 Uhr; Drei-Annen-Station an 21.10 Uhr; Glend (Schierke) an 21.28 Uhr; Bennedenstein an 22.05 Uhr.

## Sonntagsfahrkartenpreise 3. Klasse:

Magdeburg Hbf. — Wernigerode Ab.	4.10 Mk.
Magdeburg Hbf. — Drei-Annen-Station R.-B. E.	5.80 "
Magdeburg Hbf. — Glend (Schierke)	6.80 "
Halberstadt — Wernigerode Ab.	1.20 "
Halberstadt — Drei-Annen-Station R.-B. E.	2.40 "
Halberstadt — Glend (Schierke)	3.40 "

## Nikotarme und nikotinfreie Zigarettenfabrikate

Die die vom Reichsgesundheitsamt und von andern sachverständigen Stellen vorgenommenen Untersuchungen ergeben haben, befinden sich unter Bezeichnungen wie „entnikotiniert“, „nikotinfrei“, „nikotinfrei“, „nikotinfrei“, „natürlich-nikotinfrei“, „nikotinfrei“, „Zahlgaren im Handel, die ebenfalls oder nur unwesentlich weniger, zum Teil sogar mehr Nikotin enthalten oder an den Rauch abgeben wie durchschnittlich die gewöhnlichen Zigarettenfabrikate. Hierin liegt deshalb eine erhebliche Gefahr, weil empfindliche oder kranke Personen, denen der Nikotin nur nikotinfreier Zigaretten gestattet hat, durch den Genuss solcher Zigaretten gesundheitlich geschädigt werden können.

Zigaretten, die als „nikotinfrei“, „nikotinfrei“, „entnikotiniert“, „entnikotiniert“ oder mit gleichartigen Bezeichnungen in den Handel kommen, sind aber in ihrem Nikotinhalt von gewöhnlichen Zigaretten nicht wesentlich unterschieden; sind jedenfalls als irreführend bezeichnet im Sinne des § 4 Nr. 3, § 13 des Lebensmittelgesetzes vom 6. Juli 1927 (RG. Nr. 100) und des Lebensmittelgesetzes vom 6. Juli 1927 (RG. Nr. 100) in der Fassung vom 21. März 1925 sowie die Stellenmaßnahme zum Reichsgesundheitsamt nach § 1, 3 dieses Gesetzes in Betracht kommen. Inwiefern Bezeichnungen wie „nikotinfrei“



# Magdeburger Angelegenheiten

## Weihnachtssohnen

Drei Wochen noch bis Weihnachten. Die Kinder überfüllt an Fieber. Sie sprechen nur vom Weihnachtsmann, lernen eifrig Verse und behaupten, immer artig gewesen zu sein. Die Schaukenster der Geschäfte strahlen, ausstaffiert mit allem, was Mund und Herz begehren können. „Das beste Weihnachtsgeschenk für den Herrn ist ein guter Anzug“ mahnt das Fenster eines Konfektionärs. „Was ist ein Weihnachtsgeschenk ohne guten Tabak, ohne dumme Zigarren, leichte Zigaretten, würzigen Schag?“ prahlt das Fenster eines Tabakhändlers. „Schon meldet sich der Nachbar, ein Schuhwarenhändler: „Das schönste Geschenk für Herr und Dame, für Knabe und Mädchen ist ein guter Schuh, der warme, trockne Füße und damit die Gesundheit garantiert.“ „Gesundheit nur bei mir. Ein gutes Sportgerät ist der beste Garantieschein für die Gesundheit.“ lachen die Auslagen eines Sportgeschäfts.

„Ihr habt schon recht, aber zu allem gehört ein gutes Buch für Unterhaltung und Wissen.“ urteilt sich das Fenster einer Buchhandlung ein. „Alles schön und gut, aber was ist denn ein Weihnachtsgeschenk ohne ein Kindejubiläum bringen wie, die reine, wahre Freude.“ so rufen die Auslagen eines Spielwarengeschäfts. Und vor dem Spielwarenladen drängt das kleine Volk, drückt seine Nasen platt an bieder Scheibe und hält die Münder keinen Augenblick still. Und die Mütter, die dabei sind, lächeln und plaudern mit, erzählen vom Weihnachtsmann und rechnen in Gedanken immer und immer wieder nach, wo sich noch etwas sparen ließe, um den Kindern wenigstens die beschriebenen Wünsche zu erfüllen.

Ein großer Knabe zieht seine kleinen Geschwister fast mit Gewalt vom Fenster fort. Ein bitterer Zug um seinen Mund, ein sehnsüchtiger Blick, der sich kaum von der Dampfmaschine losreißen kann, drückt Hoffnungslosigkeit aus. „Kommt doch man, den Weihnachtsmann gibt's doch gar nicht; etwas kaufen doch alles Vater und Mutter, und die haben kein Geld.“ Entsetzt, ungläubig, wie plötzlich aus einem schönen Traum gerissen, schauen die Kleinen zu dem Großen auf. Der schüttelt und murmelnd dann: „Laßt man, ich bin ja bald groß, dann kann ich arbeiten und Geld verdienen.“

## Neue Hoffstandsarbeiten

Der nächsten Stadtverordneten-Sitzung ist eine Vorlage zugegangen, in der es heißt: Infolge der noch immer anhaltenden großen Erwerbslosigkeit stellt sich der Magistrat veranlaßt, neue Hoffstandsarbeiten in Aussicht zu nehmen. Mit dem Eintritt der kalten Jahreszeit ist auch wieder mit einer Zunahme der Erwerbslosigkeit sicher zu rechnen. Es ist daher dringend notwendig, für das Winterhalbjahr einige Arbeiten vorzusehen. Gegenwärtig wird durch die Garten- und Friedhofverwaltung nur noch eine Arbeit ausgeführt, bei der etwa 70 Arbeiter beschäftigt sind.

Mit Rücksicht auf die hohe Zahl der Erwerbslosen und die zurzeit sehr schlechte Arbeitsmarktlage hat der Regierungspräsident die Ausführung von Hoffstandsmaßnahmen wieder in vollem Umfange gestattet. Der Magistrat hat daher beschlossen, einige Hoffstandsarbeiten bei der Regierung und bei dem Landesarbeitsamt zu beantragen, und nach erfolgter Genehmigung unverzüglich zur Durchführung zu bringen.

Es handelt sich um die Anlage von Gränzflecken und die Ausführung von Baumplantagen auf dem Wangelände beiderseits der Otto-Braun-Straße (Gracau), an der Nordseite des Schneiderischen Parks in Sudenburg, an der Nordseite des Budauer Friedhofs in Fernersleben und am verlängerten Sebanring in Wilhelmstadi.

Die Gesamtkosten für diese Arbeiten betragen 105 000 Mark, davon werden vom Landesarbeitsamt als Grundförderung 28 820 Mark gegeben. Ein Darlehensbetrag in Höhe von 55 897,80 Mark wäre bei der Regierung und beim Landesarbeitsamt zu beantragen. Die auf die Stadt entfallenden Kosten betragen 25 282,40 Mark. Die Stadtverordneten-Versammlung soll am Donnerstag diese Vorlage beraten.

## Zellweiser Ausbau der Schrote.

Außer diesen Arbeiten soll ein Ausbau der Schrote als Hoffstandsarbeit ausgeführt werden. Zur Regelung der Verhältnisse der Schrote innerhalb des Reichsbildes der Stadt Magdeburg ist ein Gesamtplan aufgestellt und von den zuständigen Stellen entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigt. Der Plan sieht vor, daß zunächst die besonders unzulänglichen Vorflutverhältnisse der Schrote auf der Strecke zwischen Gellertstraße und Berliner Eisenbahn geregelt werden. Die Schrote bleibt auf dieser Strecke auch nach der Bewahrung des Gebiets als offener Wasserlauf erhalten. Es ist daher in Aussicht genommen, auf dieser Strecke den Nachlauf in Sohle und Wölbungen durch Pflaster auf Kiesunterlage in Zementmörtel zu befestigen. Die Kosten betragen 35 000 Mark. Auch hierüber haben die Stadtverordneten zu entscheiden.

## Steuerkalender für Dezember

Bei den städtischen Steuerkassen sind bis zum 15. Dezember ohne Schonfrist zu zahlen:

A. Gewerbesteuer, Gewerbelohnsummensteuer. Die Steuer beträgt 1400 Prozent des Steuergrundbetrags = 1,4 Prozent der im Monat November erwachsenen Gehälter und Löhne. Die Höhe der Zahlung ist von den Steuerpflichtigen selbst zu ermitteln.

B. Grundbesitzsteuer (staatliche und kommunale) für den Monat Dezember für bebaute Grundstücke, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gemäß Gebühretafel.

C. Kanalgebühr für den Monat Dezember gemäß Gebühretafel.

D. Hauszinssteuer für den Monat Dezember gemäß Gebühretafel.

Bei Uebersendung oder Ueberweisung der Steuer ist Steuerart, Zeitabchnitt, für den gezahlt wird, sowie Gebührensnummer und Zahlstelle genau anzugeben.

## Rechtsentscheide in Mietrechtsfachen

Der Amtsliche Preussische Pressedienst teilt folgende neue Rechtsentscheide, alle vom 3. November 1928, mit:

Die Wiederbetriebsetzung der Warmwasserversorgung (§ 16 der Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen) kann nicht von einem Mieter beantragt werden, in bezug auf den Beschluß des Mietzinsamts auf ihre Einstellung (§ 13 des Reichsmietengesetzes) nicht ergangen ist. (17 J. 64/28.)

Bei der Berechnung der gesetzlichen Untermiete (§ 16 der Berliner Bekanntmachung über die Mietzinsbildung vom 26. 3. 28. 11. 1926) ist die Befugnis des Untermieters zur Benutzung von Nebenräumen, z. B. Bad oder Küche, nur dann besonders zu berücksichtigen, wenn der Umfang dieser Befugnis dem Verhältnis seiner Räume zu den übrigen Räumen nicht entspricht. (17 J. 65/28.)

# Am die Gehaltszahlung während einer Krankheit

## Ein folgenschweres Urteil

§ 68 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmt, daß Angestellte im Falle der Krankheit bis zu 6 Wochen das Gehalt zu beanspruchen haben. Mehrere Jahrzehnte ging das auch. Im November 1927 nahm das Reichsarbeitsgericht zu einem Streitfall Stellung, in dem der § 68 Absatz 1 als abdingbar bezeichnet wurde. Diese Meinung wurde sehr wenig beachtet. Selbst in Arbeitgeberkreisen hoffte man nicht, ein derartig wichtiges, soziales Gesetz, wie es der genannte Paragraph bedeutet, beiseite zu können. In Magdeburg ist es aber kürzlich geschehen.

Eine Firma tätigte vor zirka 8 Jahren eine Arbeitsordnung, in der enthalten war, daß im Krankheitsfall den Angestellten das Gehalt nicht gezahlt wird. Eine Verkäuferin, die nun die Gehaltszahlung während eines Krankheitsfalls verweigert wurde, reichte durch den B. d. A. Klage ein. Vor dem Arbeitsgericht Magdeburg wurde verhandelt. Der Vertreter der Angestellten wies darauf hin, daß das Urteil des Reichsarbeitsgerichts nicht in dem Sinne verstanden werden könne, wie es seitens der klagenden Firma ausgelegt wird. Eine 8 Jahre alte Arbeitsordnung, die von den Angestellten und Neueintretenden wenig beachtet wird, könne einen Verstoß auf eine solche wichtige soziale Bestimmung nicht bedeuten. Der Betriebsrat habe überdies auch nicht das Recht, im Namen der Angestellten bezügliche Vereinbarungen zu treffen. Auch der Tarifvertrag sehe die Gehaltszahlung voraus, da er bei Betriebsunfällen sogar bis 9 Wochen Gehalt garantiert. Die Leistung der Bezüge im Krankheitsfall bei den Angestellten auf die Dauer von 6 Wochen sei der Wille des Gesetzgebers gewesen. Wenn die Gerichte eine andere Auslegung fänden, müsse die Volkswirtschaft den § 68 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs unabhängig machen. Auch die Kündigung des Tarifvertrags seitens der Angestelltenverbände sei notwendig, wenn der Sinn des Tarifvertrags vom Gericht nicht anerkannt würde.

Der Vertreter der klagenden Firma berief sich auf das Reichsgerichtsurteil vom Jahre 1927. Nach seiner Auffassung sei der Streitfall gelöst, da die Arbeitsordnung Rechtsgültigkeit besäße. Nach einer kurzen Auseinandersetzung des Richters wurde der Spruch gefällt, wonach die Angestellte mit ihrer Forderung auf Gehaltszahlung während der Krankheitsdauer abgewiesen wurde. Der Richter begründete sein Urteil mit der Auffassung des Reichsgerichts, die er im Sinne des Arbeitgebervertreters auslegte.

Wie uns zu dem Urteil noch aus Angestelltenkreisen geschrieben wird, muß die Entscheidung als ein glattes Fehlurteil bezeichnet werden. Es ist außerordentlich beauerlich, daß das Arbeitsgericht die Berufung nicht zugelassen hat.

Der Hinweis des Arbeitsgerichts, daß die Berufung um deswillen nicht zugelassen werden konnte, weil die Streitfrage durch das Reichsarbeitsgericht bereits klar zur Entscheidung gebracht worden sei, trifft, wie ausdrücklich hervorzuheben werden soll, nicht zu. Die vom Arbeitsgericht in seiner Urteilsbegründung erwähnte Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 30. November 1927 (RAG. 737) hat eine Entscheidung über § 68 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs überhaupt nicht getroffen. Die Ueberschrift der vom Arbeitsgericht angezogenen Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts lautet vielmehr: „Abweichungen vom § 68 Absatz 2 HGB. können auch durch Tarifvertrag vereinbart werden.“ Bedächtig in der Urteilsbegründung weist das Reichsarbeitsgericht darauf hin, daß es anerkanntes Recht sei, daß die Vorschrift des § 68 Absatz 1 HGB. abdingbar sei, nicht hingegen die des Absatzes 2. Daß der § 68 Absatz 1 HGB. abdingbar sein soll, ist den Gewerkschaften schon lange bekannt. Die Möglichkeit der Abdingbarkeit des § 68 Absatz 1 HGB. sollte jedoch durch den § 10 Absatz 1 des Tarifvertrags für kaufmännische und tech-

nische Angestellte im Stadtkreis Magdeburg vom 1. Dezember 1927 ausgeschlossen werden. Dieses war Wille der Vertragsparteien. Reiner der Vertragsparteien hat bei Abschluß des Tarifvertrags daran gedacht, daß ein Streit darüber entstehen könnte, einem Angestellten während seiner Erkrankung das ihm zustehende Gehalt irgendwie freitrag zu machen. Durch den Absatz 1 des § 10 des Tarifvertrags sollte lediglich festgelegt werden, daß den Angestellten während ihrer Erkrankung etwaiges Krankengeld auf das Gehalt nicht angerechnet werden sollte.

In einem früheren Tarifvertrag, der bis zum 31. Dezember 1926 in Kraft war, hatte der § 10 des jetzigen Vertrags folgenden Wortlaut: „Für die Abrechnung des Krankengeldes gelten bei den kaufmännischen und technischen Angestellten die Bestimmungen des § 68 Abs. 2 HGB. Darüber hinaus erhalten diejenigen, die länger als 8 Jahre bei derselben Firma beschäftigt sind, Anspruch auf Gehaltsgewährung bis zu insgesamt 9 Wochen. Bei Betriebsunfällen wird das Gehalt ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer bis zu 9 Wochen gezahlt.“ Aus dem Wortlaut dieses Paragraphen geht wohl eindeutig hervor, daß der Wille der Vertragsparteien der war, den erkrankten Angestellten das Gehalt entsprechend § 68 Absatz 1 HGB. allgemein für 6 Wochen Gehalt zu zahlen und denjenigen, die länger als 8 Jahre bei der Firma beschäftigt waren, während der Erkrankung Anspruch auf Gehaltsgewährung bis zu insgesamt 9 Wochen zu. Bei Betriebsunfällen sollte ohne Rücksicht auf die Beschäftigungsdauer das Gehalt für 9 Wochen gezahlt werden. In dem ab 1. Dezember 1927 geltenden Tarifvertrag ist nun lediglich der zweite Satz gestrichen worden, also die Worte: „Diejenigen Angestellten, die länger als 8 Jahre bei derselben Firma beschäftigt sind usw.“ Im übrigen ist der Paragraph unverändert geblieben.

Das Arbeitsgericht bringt in seiner Urteilsbegründung zum Ausdruck, daß es sich streng an den Wortlaut des Tarifvertrags zu halten habe und auch keine Veranlassung hätte, den Tarifvertrag eigenmächtig auszulegen und etwa Zeugen darüber zu vernahmen, was die Vertragsschließenden nun eigentlich beabsichtigt hätten. Wir wollen uns mit dem Arbeitsgericht über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Auslegung des Tarifvertrags nicht streiten. Da aber das Arbeitsgericht sich in seinem Urteil auf eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts beruft, die nebenbei bemerkt, überhaupt nicht vorhanden ist, sei es uns gestattet, auf eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom gleichen Tage, d. h. 30. Dezember 1927 (RAG. 1627) hinzuweisen. In seinen Entscheidungsgründen dieses Urteils hat das RAG. ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Berufungsgericht die Auslegungsregeln der §§ 133 und 157 BGB. nicht außer acht gelassen hätte. Hieraus geht wohl ohne weiteres hervor, daß das Arbeitsgericht in dem Streitfall über die Auslegung des § 10 des Angestellten-Tarifvertrags nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet § 133 BGB. verpflichtet war, den wirklichen Willen der Vertragsparteien zu erfordern und sich nicht an den buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu halten.

Weiter konnte dem Arbeitsgericht aber auch bekannt sein, daß die Vertragsparteien in § 14 und 15 des Vertrags ein Tarifschiedsamt und einen Tarifschlichter vorgesehen haben. Die Aufgabe des Tarifschiedsamts ist es, Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung des Tarifvertrags zu entscheiden und Aufgabe des Tarifschlichters ist es, die Anerkennung und Durchführung des Tarifvertrags zu überwachen. Wenn schon das Arbeitsgericht aus irgendwelchen Gründen nun die §§ 133 und 157 nicht anwenden zu brauchen, so wäre es aber zum mindesten verpflichtet gewesen, entsprechend § 14 und 15 des Tarifvertrags zu handeln. Die Angestellten werden sich mit dieser mehr wie eigenartigen Entscheidung des Arbeitsgerichts nicht zufrieden geben.

Das die Beschwerdestelle den Beschluß des Mietzinsamts aufgehoben und bei der Zurückverweisung der Sache auf Rechtsbeilegungen hingewiesen, die den aufgehobenen Beschluß nur zum geringsten berichtigten Anteil beinhalten, die keine Rechtsbeschwerde eingelegt hat, so braucht das Mietzinsamt diese Hinweise seiner Entscheidung nicht zugrunde zu legen. (17 J. 69/28.)

Während des Heijahres ein Wechsel in der Person des Mieters stattgefunden, so hat das Mietzinsamt darüber zu entscheiden, welcher Teil der Kosten für Heizstoffe auf die Mietseite des einzelnen Mieters entfällt. Dieser Teil ist nach dem tatsächlichen Verbrauch zu berechnen. (17 J. 78/28.)

Die Räumungsaufforderung und die Zwangsäumung nach § 14 des Berliner Wohnungsnachtrags vom 21. 5. 1927 ist nach dem Tode des Wohnungsinhabers gegenüber dem Untermieter zulässig, ohne daß eine Inanspruchnahme der Wohnung gegenüber dem Erben erfolgt ist. (17 J. 78/28.)

Das Mietzinsamt ist zur Entscheidung über die Einwendungen des Mieters gegen den Erbschaftsraum auch dann zuständig (§ 27 Abs. 8, § 16 des Mietzinsgesetzes), wenn in dem Vergleich, dessen Vollziehung von der Sicherung des Erbschaftsraums abhängig ist, besondere Anforderungen an den Erbschaftsraum gestellt sind. (17 J. 79/28.)

Eine Ansetzung der Kostenentscheidung des Mietzinsamts wird nicht dadurch zulässig, daß die mit den Kosten belastete Partei die Rechtsbeschwerde auch in der Hauptsache einlegt, in der sie obliegt hat. (17 J. 88/28.)

Vermieterbesitzer des Mietzinsamts kann auch der Ehefrau einer Grundbesitzbesitzerin sein, mit der er im gesetzlichen Güterstande der Verheiratung und Auslieferung lebt. (17 J. 84/28.)

Die Vereinigung zweier Wohnungen (§ 2 des Wohnungsmangelgesetzes) liegt nicht darin, daß die Wohnungen ohne eine bauliche Veränderung von denselben Personen benutzt werden. (17 J. 89/28.)

## Sozialdemokratische Partei

Bezirk Nord. Heute Dienstag Frauenversammlung bei Ed. Holz Nachh. Winterabend. —  
Bezirk Süd. Am Donnerstag abend 8 Uhr Frauenversammlung bei Grafemanns. —  
Bezirk Süd. Am Freitag abend 8 Uhr Frauen in der „Schwebere“. Winterabend. —

## Hebamme und Säugling

Immer mehr wird in neuer Zeit von der Fürsorgearbeit die planmäßige Mitarbeit der Hebamme in der Mutter- und Säuglingsfürsorge verlangt. Da ist der neue Versuch beabsichtigt, den das Gesundheitsamt Seltenkirchen jetzt in dieser Beziehung unternommen hat. Das Gesundheitsamt hat nämlich zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit mit dem Hebammenverein ein Abkommen getroffen, das die Hebamme verpflichtet, jeden ihnen bekannt werdenden Fall von Schwangerschaft und Einbindung dem Gesundheitsamt schriftlich mitzuteilen.

Da, wo eine wirtschaftliche Fürsorge notwendig erscheint, können die Hebammen ihrer Meinung sofort einen Unterstützungsantrag beifügen. Nur bei dieser Neuregelung ein Nebeneinander von Hebamme und Fürsorgerin zu vermeiden, sollen die Fürsorgerinnen in Zukunft in den ersten zehn Lebenstagen die Neugeborenen nicht besuchen. Andererseits soll die Hebamme, wenn sie Mutter und Kind nach durchsichtlicher Zeit verläßt, die Mutter ausdrücklich auf die städtische Mutterberatung und deren Tätigkeit hinweisen.

Vor allem wird vom Gesundheitsamt Wert darauf gelegt, daß die Meldung der Hebamme sofort am Tage der Einbindung erfolgt, damit die gesundheitliche Fürsorge die Möglichkeit hat, rechtzeitig eingzugreifen. Auf diese Weise hofft man, die bedürftigen Säuglinge in Zukunft schneller gesundheitslich zu erfassen. Es wird auch anderwärts angebracht sein, die Hebammen in geeigneter Weise in den Dienst der Säuglingsfürsorge zu stellen, da sie ja die ersten sind, denen Schwangerschaft und Geburten bekannt werden.

## Eisenbahn-Winterpostverkehr

Günstige Zugverbindungen für Winterpostler ab 2. Dezember bis 31. Januar mit Sonntagszügen in den Satz und zurück:

5.40 Uhr ab	Magdeburg Hauptbahnhof	an 20.26 Uhr
6.27 " "	Oschersleben	" 19.40 "
7.05 " "	Halberstadt	" 19.07 "
7.41 " an	Wernigerode Bf.	ab 18.40 "
7.56 " ab	N.-B. E.	an 18.10 "
8.36 " an	Drei-Annen-Hofne N.-B. E.	ab 17.29 "
8.54 " "	Glend (Schierke)	" 17.10 "

Für die Rückfahrt bestehen außerdem noch Anschlüsse von Bennedentstein (16.28 Uhr), Braunlage (16.07 Uhr) und Sorge (16.45 Uhr).

Sonntags nachmittag verkehrt in derselben Zeit noch folgender Zug: Wernigerode N.-B. E. ab 14.20 Uhr, Drei-Annen-Hofne an 15.03 Uhr, Glend (Schierke) an 15.21 Uhr, Bennedentstein an 16.00 Uhr.

Ab 16. Dezember bis 27. Januar Sonntagsabendverbindung von Magdeburg Hauptbahnhof 18.13 Uhr; Oschersleben 19.02 Uhr, Halberstadt 19.32 Uhr, Wernigerode an 20.13 Uhr, Wernigerode N.-B. E. ab 20.28 Uhr, Drei-Annen-Hofne an 21.10 Uhr, Glend (Schierke) an 21.28 Uhr, Bennedentstein an 22.05 Uhr.

## Sonntagsfahrkartentafel 3. Klasse:

Magdeburg Hbf. — Wernigerode Bf.	4.10 Mk.
Magdeburg Hbf. — Drei-Annen-Hofne N.-B. E.	5.80 "
Magdeburg Hbf. — Glend (Schierke)	6.80 "
Halberstadt — Wernigerode Bf.	1.20 "
Halberstadt — Drei-Annen-Hofne N.-B. E.	2.40 "
Halberstadt — Glend (Schierke)	3.40 "

## Nikotinarme und nikotinfreie Zigarettenfabrikate

Wie die vom Reichsgesundheitsamt und von anderen sachverständigen Stellen vorgenommene Untersuchungen ergeben haben, befinden sich unter Bezeichnungen wie „entnikotiniert“, „nikotinarm“, „nikotinfrei“, „nikotinunschädlich“, „natürlich-nikotinarm“, „nikotinneutral“, Zigaretten in Handel, die ebenjenseitig oder nur unmerklich weniger, zum Teil sogar mehr Nikotin enthalten oder an den Rauch abgeben wie durchschnittlich die gewöhnlichen Zigaretten. Hierin liegt deshalb eine erhebliche Gefahr, weil empfindliche oder kranke Personen, denen der Argt nur nikotinfreier Zigaretten gefastet hat, durch den Genuss solcher Zigaretten gesundheitlich geschädigt werden können.

Zigaretten, die als „nikotinfrei“, „nikotinunschädlich“, „nikotinneutral“, „entnikotiniert“ oder mit gleichartigen Bezeichnungen in den Handel kommen, sind in ihrem Nikotinhalt von gewöhnlichen Zigaretten nicht wesentlich unterschieden, sind jedenfalls als irreführend bezeichnet im Sinne des § 4 Nr. 3, § 13 des Lebensmittelgesetzes vom 6. Juli 1927 anzusehen. Daneben würde auch eine Strafverfolgung nach § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 in der Fassung vom 21. März 1925 sowie die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche nach § 1, 3 dieses Gesetzes in Betracht kommen. Inwiefern Bezeichnungen wie „niko-

